

# Amtsblatt

## Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

Jahrgang 25

Mittwoch, den 29. Juli 2015

[www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu)

Nummer 7

## Dank der OB und des Stadtwehrlleiters

Am Abend des 07.07.2015 und 18.07.2015 sind schwere Unwetter über die Lutherstadt Eisleben und über ihre Ortschaften hinweggezogen. Während es bei dem ersten schweren Unwetter besonders die Ortschaften Rothenschirmbach und Osterhausen betraf, verwüstete das Unwetter am 18.07. auch die Innenstadt der Lutherstadt Eisleben.

Nach dem Unwetter blieb ein großflächiges Bild der Zerstörung und der Verwüstung. Helfer in der Not waren von der ersten Minute an die Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Eisleben. Unzählige Einsätze, über mehrere Tage hinweg, leisteten die Ortsfeuerwehren. Um die vorherrschenden Gefahren als Folge dieses Unwetters zu beseitigen, arbeiteten die Einsatzkräfte bis an ihre Belastungsgrenze. Das Unwetter am 18.07. führte durch seine massiven Niederschläge zu zahlreichen Überschwemmungen und damit auch überflutete Keller.

Noch am Tag der Verwüstung waren neben den Feuerwehren auch der Betriebshof der Lutherstadt Eisleben, die Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH sowie der Abwasserzweckverband Eisleben-Süßer See vor Ort.

Wir beide sind sehr stolz auf solch eine Mannschaft und auf das, was durch die Feuerwehrleute und andere Helfern in diesen Extremsituationen über mehrere Tage hinweg geleistet wurde. Wir bedanken uns an dieser Stelle von ganzem Herzen bei allen Einsatzkräften sowie bei allen Einwohnerinnen und

Einwohnern für ihre außerordentliche und kräftezehrende Arbeit. Ein besonderer Dank geht besonders an alle Familien für ihr Verständnis und an die Arbeitgeber, welche die Feuerwehrmitglieder für die Einsätze freigestellt haben. Dank sagen wir auch der Kupferstadt Hettstedt, die am 18.07.2015 mit ihrer Drehleiter wichtige Hilfe geleistet hat.

Auch wenn, wie wir hoffen, nun die Normalität einzieht, bleiben doch die Erinnerungen an das Geschehene zurück. Nicht alles können wir sofort beseitigen, dafür fehlen uns die finanziellen Möglichkeiten. Hierfür bitten wir die Eisleber noch um ein wenig Geduld.

Unserer Schätzung nach liegt die Höhe der Schadenssumme für die die Stadt aufkommen muss, bei ca. 1,0 Mill. Euro. Persönlich baten wir auch im Namen der Einwohner, der Gewerbetreibenden und der Landwirte den Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Reiner Haseloff, den Landwirtschaftsminister und dem Landkreis um Unterstützung. Sie informierten sich vor Ort und prüften ihre Möglichkeiten.

*Jutta Fischer*  
Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben

*Ramon Friedling*  
Stadtwehrlleiter



**FLOHMARKT**



**01.08.2015**  
von 9.00 - 15.00 Uhr  
auf dem Marktplatz  
der Lutherstadt Eisleben

Anmeldung unter Angabe  
der Standgröße, des Warenkreises  
und der Kontaktdaten unter:  
Eigenbetrieb Märkte  
Tischbergweg 1, 06295 Lutherstadt Eisleben  
Telefon: 03475 4 33 872  
Fax: 03475 4 33 979  
E-Mail: [info@wiesemmarkt.de](mailto:info@wiesemmarkt.de)

Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Meter.

**Kinderflohmarkt besonders erwünscht!**  
Neuwarehändler werden nicht zugelassen.

## Inhaltsverzeichnis

### **Amtliche Bekanntmachungen der Lutherstadt Eisleben**

#### **Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 07.07.2015**

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 Seite 2
- Beitritt zur Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz Seite 3
- Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern Seite 3
- Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen- Anhalt GmbH & Co. Seite 3
- Weiterführung von SMS & Park Seite 3
- 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben Seite 3
- Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes der Lutherstadt Eisleben“ Seite 3
- Beitrag der Lutherstadt Eisleben zur Evaluierung des KiföG Seite 3

#### **Beschlüsse des Ortschaftsrates der Ortschaft Unterrißdorf am 17.06.2015**

- Nachhaltigen Nutzung des Objektes Lutherweg 21, „Gut Peter“ Seite 3

#### **Bekanntmachung der Verwaltung Lutherstadt Eisleben**

- Das Einwohnermeldeamt und die Stadtbibliothek der Lutherstadt informieren Seite 3
- Sitzungstermine Stadtrat und Hauptausschuss 2015 Seite 3
- Schiedsstelle Nord verschiebt einmalig den Sprechtag Seite 3

#### **Satzungen und Entgeltordnungen**

- **1. Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**
- Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben Seite 5
- 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben Seite 7
- Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“  
- Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen - Seite 8

#### **Bekanntmachung kommunaler Unternehmen**

- Wirtschafts- und Haushaltspläne der Eigenbetriebe der Lutherstadt Eisleben
  - Festsetzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Märkte für die Jahre 2015/2016 Seite 10
  - Festsetzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bäder für die Jahre 2015/2016 Seite 10
  - Festsetzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ für die Jahre 2015/2016 Seite 11
  - Festsetzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Betriebshof für die Jahre 2015/2016 Seite 11
  - Satzung zum Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für die Jahre 2015/2016 Seite 11

#### **Andere Dienststellen und Zweckverbände**

- Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ Seite 13

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben**

#### **Stadtratssitzung am 7. Juli 2015**

**Beschluss-Nummer** **8/178/15**  
 Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Industriegebiet an der A38 / B180“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 8 BauGB auf der Fläche Gemarkung Rothenschirmbach; Flur 5; Flurstücke 18, 25/1, 28/1, 79/28, 82/28, 133/24, 137/28, 140/28, 159, 160, 161, 162, 169, 172, 175, 176 im Ortsteil Rothenschirmbach der Lutherstadt Eisleben.

(siehe Sonderamtsblatt vom 12.7.2015)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Die planungsrechtliche Vorbereitung der geplanten Errichtung eines Industriegebietes auf den Flächen Gemarkung Rothenschirmbach; Flur 5; Flurstücke 18, 25/1, 28/1, 79/28, 82/28, 133/24, 137/28, 140/28, 159, 160, 161, 162, 169, 172, 175, 176 zur Regelungen einer nachhaltigen städtebaulichen Ordnung dieses Areals auf der Basis des BauGB.

1. Die Finanzierung der erforderlichen Planungskosten zur Erstellung des Bebauungsplanes und eventueller erforderlicher Gutachten erfolgt durch die Lutherstadt Eisleben.
2. Zurzeit befinden sich die o. g. Flächen in einem sogenannten Flurbereinigerungsverfahren, welches aufgrund der neu gebauten A38 durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd durchgeführt wird. Dadurch kann es im Zuge dieses Verfahrens zu einer Neubezeichnung der Flurstücke kommen.
3. Der Beschluss ist laut § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Zugleich wird beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange etc. sind zu unterrichten und zur Stellungnahme – auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung – aufzufordern;

6. Die städtebaulichen Planungen sind mit denen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen;
7. Über den Verlauf der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die eingehenden Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Fortgang der Bebauungsplanung soll in den zuständigen Gremien berichtet werden.

**Beschluss-Nummer** **8/179/15**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt in seiner Sitzung am 07.07.2015 den Beitritt zur Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 14.04.2015 (AZ:15.12.10.005.015), zuletzt geändert mit Teilwiderruf vom 09.06.2015, zur Haushaltssatzung des Doppelhaushalts 2015/2016 der Lutherstadt Eisleben. Mit dem Beitrittsbeschluss wird der mit der Änderungsverfügung vom 09.06.2015 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite im § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 13.000.000 € festgesetzt. Der mit der Haushaltssatzung vom 24.02.2015 beschlossene Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 14.000.000 € wird um 1.000.000 € auf 13.000.000 € verringert.

**Beschluss-Nummer** **8/180/15**

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben/Antrag auf namentliche Abstimmung.

Die CDU-Fraktion beantragt, über den Änderungsantrag der Fraktion „Die Linke“ zum Beschlussentwurf zur Entschädigungssatzung - Erhöhung der Pauschale für Stadträte von 96,- € auf 130,- € monatlich- eine namentliche Abstimmungen.

**Beschluss-Nummer** **8/181/15**

Beschlussgegenstand

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben/Änderungsantrag der Fraktion „Die Linke“/

Beschlusstext

Die Fraktion „Die Linke“ beantragt die Änderung des Satzungsentwurfs über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben im § 3, Abs. 2 wie folgt:

(3) Die Aufwandsentschädigung für Stadträte beträgt je Kalendermonat 130 EURO.

**Beschluss-Nummer** **8/182/15**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben

**Beschluss-Nummer** **8/183/15**

- Der Stadtrat stimmt dem Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) nach §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA zu.
- Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, auf der Gesellschafterversammlung der KOWISA KG dem Rechtsformwechsel zuzustimmen und alle für die Durchführung notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

**Beschluss-Nummer** **8/184/15**

Beschlusstext

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Weiterführung von SMS & Park als alternatives Zahlungsmittel für Parkgebühren in der Lutherstadt Eisleben.

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs Betriebshof, Herr Roland Schmidt, wird beauftragt, den bestehenden Vertrag vom 01.10.2013 - 30.09.2015 mit der Firma „sunhill technologie

GmbH“ ab 01.10.2015 zu verlängern, mit der Option der jährlichen Kündigung zum 30.09. unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist.

**Beschluss-Nummer** **8/185/15**

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben.

**Beschluss-Nummer** **8/186/15**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes der Lutherstadt Eisleben“.

**Beschluss-Nummer** **8/187/15**

Beitrag der Lutherstadt Eisleben zur Evaluierung des KiföG

## Beschlüsse des Ortschaftsrates Unterrißdorf

### Ortschaftsratsitzung am 17.06.2015

#### Beschluss UNT /4/ 2015:

Der Ortschaftsrat beschließt, dass die Stadtverwaltung weitere fördermittelkonforme Schritte zur nachhaltigen Nutzung des Objektes Lutherweg 21, „Gut Peter“ einleitet.

## Bekanntmachung der Verwaltung

- Das Einwohnermeldeamt und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen geöffnet.**

August	01.08.2015
September	05.09.2015
Oktober	10.10.2015
November	07.11.2015
Dezember	05.12.2015

Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr. Änderungen möglich!

- Informationen des Stadtratsbüros**

#### Sitzungstermine

Hauptausschuss	Stadtrat
25.08.2015	08.09.2015
29.09.2015	13.10.2015
10.11.2015	08.12.2015

Änderungen möglich!

## Schiedsstelle Nord verschiebt einmalig den Sprechtag

Aus technischen Gründen verschiebt die Schiedsstelle Nord einmalig ihren Sprechtag am 5. August 2015 auf den 12. August 2015.

## 1. Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 100 KVG-LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 17.06.2014 in der derzeit geltenden Fassung, hat die Lutherstadt Eisleben die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 24.02.2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

lfd. Nr.	Plan	2015 in Euro	2016 in Euro
1.	im <b>Ergebnisplan</b> mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Erträge auf	32.948.500	31.623.700
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.581.200	33.259.400
2.	im <b>Finanzplan</b> mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.530.600	30.402.800
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.784.800	31.833.400
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.375.500	2.412.100
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.055.500	2.835.500
	e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.148.000	0
	f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.155.200	2.038.700

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 1.792.500 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gem. § 110 Abs. 1 KVG-LSA für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 14.000.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2016 ebenfalls auf 14.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze sind für die Grund- und Gewerbesteuern wie folgt festgesetzt:

		2015	2016
1.	Lutherstadt Eisleben		
	- Grundsteuer		
	Grundsteuer A	310 v. H.	310 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
	- Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.
2.	Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Bischofrode		
	- Grundsteuer		
	Grundsteuer A	310 v. H.	310 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
	- Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.
3.	Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Burgsdorf		
	- Grundsteuer		
	Grundsteuer A	280 v. H.	280 v. H.
	Grundsteuer B	350 v. H.	350 v. H.
	- Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.
4.	Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Hedersleben		
	- Grundsteuer		
	Grundsteuer A	300 v. H.	300 v. H.
	Grundsteuer B	300 v. H.	300 v. H.
	- Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.
5.	Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Osterhausen		
	- Grundsteuer		
	Grundsteuer A	310 v. H.	310 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
	- Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.
6.	Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Polleben		
	- Grundsteuer		
	Grundsteuer A	310 v. H.	310 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
	- Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.
7.	Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Rothenschirmbach		
	- Grundsteuer		
	Grundsteuer A	310 v. H.	310 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
	- Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

8.	Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Schmalzerode			
-	Grundsteuer	Grundsteuer A	270 v. H.	280 v. H.
		Grundsteuer B	370 v. H.	380 v. H.
-	Gewerbsteuer		380 v. H.	380 v. H.
9.	Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Unterrissdorf			
-	Grundsteuer	Grundsteuer A	325 v. H.	325 v. H.
		Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
-	Gewerbsteuer		380 v. H.	380 v. H.
10.	Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Volkstedt			
-	Grundsteuer	Grundsteuer A	320 v. H.	320 v. H.
		Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
-	Gewerbsteuer		380 v. H.	380 v. H.
11.	Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Wolferode			
-	Grundsteuer	Grundsteuer A	310 v. H.	310 v. H.
		Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
-	Gewerbsteuer		380 v. H.	380 v. H.

## § 6

Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG-LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushalt der Lutherstadt Eisleben sind erheblich, wenn sie

- 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt oder
- 10 v. H. der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme überschreiten.

Lutherstadt Eisleben, den 09.07.2015



Jutta Fischer, Oberbürgermeisterin



## Beschlusstext

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt in seiner Sitzung am 07.07.2015 den Beitritt zur Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 14.04.2015 (AZ: 15.12.10.005.015), zuletzt geändert mit Teilwiderruf vom 09.06.2015, zur Haushaltssatzung des Doppelhaushalts 2015/2016 der Lutherstadt Eisleben. Mit dem Beitrittsbeschluss wird der mit der Änderungsverfügung vom 09.05.2015 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite im § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 13.000.000 € festgesetzt. Der mit der Haushaltssatzung vom 24.02.2015 beschlossene Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 14.000.000 € wird um 1.000.000 € auf 13.000.000 € verringert.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit gem. § 102 Abs. 1 KVG öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG-LSA zur Einsichtnahme vom 29.07.2015 bis 07.08.2015 im Fachbereich Finanzen, Zimmer 8a öffentlich aus. Die nach § 110 Abs. 2 KVG-LSA i. V. m. § 102 Abs. 2 Satz 2 KVG-LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz am 14.04.2015 und 09.06.2015 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.005.015 erteilt worden.

Lutherstadt Eisleben, den 09.07.2015



Jutta Fischer, Oberbürgermeisterin



## Satzung

### über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt vom 17.06.2014, GVBl. LSA S.288, §§ 8 und 35, in Verbindung mit dem RdErl. des MI vom 16.06.2014 zur Aufwandsentschädigung für ein im Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 07.07.2015 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern (Entschädigungssatzung) in der Lutherstadt Eisleben beschlossen.

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister, sowie ehrenamtlich tätige Bürger im Stadtrat, seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten sowie für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften.

## § 2

### Aufwandsentschädigung

(1) Die im Stadtrat sowie in den Ortschaftsräten ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum 01. eines Monats im voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt ein Anspruch während eines

Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung für Stadträte beträgt je Kalendermonat 130 EURO.

(4) Ortschaftsräte erhalten die folgende Aufwandsentschädigung je Kalendermonat als Pauschalbetrag. Dabei wird der erhöhte Pauschalbetrag nach dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 - 31.21-10041, Teil 2, Ziff. 3.1 zu Grunde gelegt. Die Ortschaftsräte erhalten kein Sitzungsgeld.

Ortschaft Bischofrode:	30 Euro
Ortschaft Burgsdorf:	23 Euro
Ortschaft Hedersleben:	30 Euro
Ortschaft Osterhausen:	30 Euro
Ortschaft Polleben:	30 Euro
Ortschaft Rothenschirnbach:	30 Euro
Ortschaft Schmalzerode:	23 Euro
Ortschaft Unterrißdorf:	23 Euro
Ortschaft Volkstedt:	30 Euro
Ortschaft Wolferode:	37 Euro

(5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der unter § 2 Abs. 1-4 Genannten länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(6) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister wird durch eine jeweils gesonderte Beschlussfassung des Stadtrates nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Ortschaft, entsprechend des Runderlasses des MI LSA vom 16.06.2014 - 31.21-10041, Teil 2, Ziff. 3.2, geregelt.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit des Ortsbürgermeisters für länger als einen Monat ununterbrochen nicht von diesem ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Aufwandsentschädigung hat dann der jeweilige Stellvertreter, abzüglich des Betrages der Aufwandsentschädigung, den der Stellvertreter als Mitglied des Ortschaftsrates erhält. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(7) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Bereich Freiwillige Feuerwehr dient als Ersatz für Auslagen und sonstige persönliche Aufwendungen und setzt sich wie folgt zusammen

(a) als monatlichen Pauschalbetrag erhalten	
- Stadtwehrleiter	200,00 €
- stellvertretende Stadtwehrwehrleiter mit festem Aufgabenbereich	120,00 €
- Ortswehrleiter bis Gruppenstärke	100,00 €
- Ortswehrleiter ab Zugstärke	120,00 €
- Jugendfeuerwehrwart der Stadtfeuerwehr	80,00 €
- Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	50,00 €
- Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	20,00 €

Zu § 2 Abs. 7 Pkt. b :

(b) - Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 1,50 Euro für jeden standortbezogenen Ausbildungsdienst von mindestens 1,5 Stunden sowie zusätzlich für jeden Einsatz pauschal 5,00 Euro.

(c) - als pauschalen Stundensatz für Brandsicherheitswachen entsprechend § 20 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt 10,00 € je Stunde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(8) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der unter § 2 Abs.7 (a) genannten ehrenamtlich Tätigen für länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch für die unter Abs.7 (a) Genannten. Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Aufwandsentschädigung hat der jeweilige Stellvertreter.

Erhält der Stellvertreter bereits eine Entschädigung nach § 1 Abs. 7 (a) der Entschädigungssatzung, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung im Fall der Verhinderung von mehr als einen Monat zusätzlich gewährt, mit der Einschränkung, dass die Summe insgesamt die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nicht überschritten werden darf.

### § 3

#### Sitzungsgeld

(1) Stadträte erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld wird an die Mitglieder der unter § 3 (3) genannten Gremien für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.

(3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, an den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates beträgt je Sitzung 15,- €.

(4) Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

(5) Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erhalten kein Sitzungsgeld.

(6) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis spätestens zum letzten Werktag des auf das Quartal folgenden Monats gezahlt.

### § 4

#### Aufwandsentschädigung für die Aufnahme der Niederschrift in Ortschaftsratsitzungen

(1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Der ehrenamtliche Protokollant erhält für die Aufnahme der Niederschrift der Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird pro teilgenommene Sitzung gewährt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt 20,00 €.

### § 5

#### Vorsitzende des Stadtrates

(1) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- EUR pro Monat gezahlt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen, auch nachträglich, zu gewähren.

### § 6

#### Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

(1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- EUR pro Monat gewährt. Das gleiche gilt für Vorsitzende der Fraktionen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses bzw. der Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen, auch nachträglich, zu gewähren.

## § 7 Sachkundige Einwohner

Sachkundige Bürger, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 15,- EUR je Sitzung und Tag.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Sitzungen erfolgt gemäß § 3 Abs. 4.

## § 8 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

(2) Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird auf Antrag das entstandene Zeitversäumnis als Verdienstausfall durch einen pauschalen Stundensatz von 16,-EUR ersetzt. Dies gilt für den Zeitraum vor 18:00 Uhr.

## § 9 Reisekosten und Auslagenersatz

(1) Reisekosten können entsprechend der Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Anspruch auf Zahlung der Reisekosten erlischt 6 Monate nach Antritt der Dienstreise. Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen, können gewährt werden.

(2) Für Fahrten innerhalb der Lutherstadt Eisleben erhalten Ortsbürgermeister eine monatliche pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 25 Euro.

(3) Die Reisekosten und notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag unter Vorlage von Belegen erstattet werden.

(4) Über Streitigkeiten bezüglich der Höhe der in den §§ 8 und 9 genannten Entschädigungen entscheidet der Hauptausschuss.

## § 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen

Bürgern in der Lutherstadt Eisleben vom 17.11.2009, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.04.12, außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 10.07.2015




Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin

## 3. Änderungssatzung

### der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen- Anhalt (Eigenbetriebsgesetz- EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen- Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.07.2015 folgende

3. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ beschlossen:

### § 1 Änderungen

1. § 2: Satz 1 Erweiterung mit:

Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung und die Bewirtschaftung der in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben befindlichen Kindertageseinrichtungen.

Davon ausgeschlossen sind:

1. die Festsetzung der Kostenbeiträge
2. die Erhebung der Kostenbeiträge
3. die Bearbeitung des Anspruches der Erziehungsberechtigten und deren Vergabe auf einen Platz in einer Tageseinrichtung auf der Grundlage des KIFöG LSA.

Satz 2 wird gestrichen:

2. § 3: geändert: (1) Der Eigenbetrieb „Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)

3. § 8: geändert: (1) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. §§ 46 ff. KVG LSA und des § 8 EigBG LSA einen Betriebsausschuss als ständigen Ausschuss.

4. § 8: geändert: (6) 4.Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 142 Abs. 2 KVG LSA

5. § 9: geändert: (2) 4.die Besetzung der Betriebsausschussmitglieder entsprechend § 8 EigBG in Verbindung mit § 47 KVG LSA

6. § 10: geändert: (3) Satz 1:Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln des Buchführungs- und Zahlungsverkehrs gemäß § 121 KVG LSA.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben ist die gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle.

7. § 11: geändert: Entsprechend § 123 KVG LSA gilt für die Sonderkasse des Eigenbetriebes die Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen- Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik ( Gemeindegeldkassenverordnung Doppik GemKVO vom 30.3.2006 (GVBl. LSA S. 218)

**§ 2****Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Lutherstadt Eisleben für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 10.07.2015




Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin

**Satzung**

**für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ - Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen -**

Auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gem. Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des LSA und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl., LSA S. 288) sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 7.7.2015 folgende Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ beschlossen:

**§ 1****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ betreibt die kommunalen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38)

Der „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ ist Träger im Sinne des KiFöG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen gem. KiFöG.

(2) Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2****Begriffsbestimmung**

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die vom „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ betriebenen Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Horte.

Entsprechend ihrer Betriebserlaubnis sind Tageseinrichtungen

1. Kinderkrippen für Kinder von 0 Jahren bis zum Alter von drei Jahren,

2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind

4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nr. 1 bis 3.

(2) Schuleintritt ist der 01. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 01. August und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

**§ 3****Gebot der Selbstlosigkeit der Einrichtung**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4****Sozialpädagogische Aufgaben**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind gemäß KiFöG § 5 sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.

(2) Die gesamte Entwicklung des Kindes, speziell die körperliche, geistige und seelische Konstitution, soll entsprechend seiner Altersstufe gefördert werden.

Diesbezügliche Bildungs- und Betreuungsangebote, ausgerichtet an den Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes, werden den Erziehungsberechtigten durch den Leiter der Kindertageseinrichtung unterbreitet.

(3) Auf der Grundlage einer zu erarbeitenden und ständig fortzuschreibenden Konzeption sind Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in der Kindertageseinrichtung, insbesondere auch zu den Aufgaben der Vorbereitung auf die Schule, festzulegen und zu realisieren .

(4) Um die unter (1) genannten Aufgaben zu verwirklichen, wird in den Kindertageseinrichtungen ein Kuratorium im Rahmen des KiFöG § 19 gebildet. Dieses setzt sich zusammen aus wenigstens zwei Vertretern der Elternschaft, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers.

Die Aufgaben des Kuratoriums richten sich nach KiFöG § 19 (4).

**§ 5****Organisation der Kindertageseinrichtung**

(1) Für die Leitung der Kindertageseinrichtungen wird jeweils eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft eingesetzt. Sie ist neben den in § 4 dieser Satzung genannten Aufgaben insbesondere verantwortlich für die:

- Ausübung des Hausrechts
- Führung des Aufnahmegesprächs
- Teilnahme und Mitorganisation der Zusammenkünfte des Kuratoriums
- Durchführung von Elternsprechstunden sowie Elternversammlungen
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden / Institutionen
- Organisation eines geordneten Ablauf des Betriebes, Erledigung der Verwaltungsarbeiten

(2) Der Leiter ist hinsichtlich der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben unmittelbar dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes unterstellt.

**§ 6****Benutzungsberechtigung**

(1) Ein Platz in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ steht grundsätzlich allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Lutherstadt Eisleben zu.

(2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung besteht im Rahmen des KiFöG gem. § 3.

(3) Die Aufnahmekapazität der Kindertageseinrichtungen orientiert sich am Kindeswohl und ist durch eine amtlich bestätigte Höchstbelegungsgrenze (Betriebslaubnis) vorgeschrieben.

Eine befristete zusätzliche Aufnahme von Kindern bedarf der Genehmigung der Leistungsverpflichteten und setzt den Einsatz von ausreichendem Fachpersonal gemäß § 21 KiFöG voraus.

**§ 7****Aufnahmevoraussetzungen, An- und Abmeldungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist

- eine Anmeldung des Betreuungsanspruches durch den Erziehungsberechtigten beim und die Zuweisung eines Betreuungsplatzes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des LK MSH (Leistungsverpflichteter)
- die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Diese darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 5 Tage sein.
- die Anerkennung der Benutzungssatzung. Dies geschieht durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(2) Der Betreuungsvertrag wird mit Beginn der Aufnahme in eine Tageseinrichtung abgeschlossen und endet per Kündigung immer zum Ablauf eines vollen Monats.

Die Kündigung sowie die Anzeige aller Änderungen der Betreuungszeit bedürfen der Schriftform.

(3) Erreicht ein Kind im laufenden Monat die neue Altersstufe (Übergang von der Krippenbetreuung zur Kindergartenbetreuung), wird im Folgemonat der geänderte Kostenbeitrag erhoben.

**§ 8****Erhebung Kostenbeitrag**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertageseinrichtungen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages legt der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben fest. Hierzu muss gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 5 KiFöG im Vorfeld ein Anhörungsverfahren zwischen dem Kuratorium und dem Eigenbetrieb erfolgen.

(2) Der Kostenbeitrag ist gem. § 5 Abs. 3 der Kostenbeitragsatzung in der Regel bargeldlos spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Lutherstadt Eisleben zu entrichten. Die fällige Zahlung kann entweder per Dauerauftrag bei der Bank oder durch die Erteilung einer schriftlichen Einzugsermächtigung an die Lutherstadt Eisleben durch den Kostenbeitragsschuldner veranlasst werden.

(3) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Kostenbeitrag für den Monat und bei Aufnahme nach dem 15. des Monats die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu zahlen.

(4) Im Übrigen gilt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9****Ausschluss**

(1) Der „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ ist berechtigt, Kinder für einen bestimmten Zeitraum oder auch auf Dauer vom Besuch einer Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn

- sie länger als einen Monat ohne Begründung der Einrichtung fernbleiben,
- die Erziehungsberechtigten mit den Gebühren mehr als einen Monat in Verzug sind
- wenn der begründete Verdacht auf eine infektiöse Erkrankung vorliegt. Die Wiederaufnahme des Kindes erfolgt erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung

**§ 10****Benutzungskriterien, Öffnungszeiten, Verweildauer**

(1) Die Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ können von 6.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Öffnungszeiten jeder Einrichtung legt der Eigenbetrieb nach Bedarf betriebsintern und nach Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums gem. § 19 Abs. 4 KiFöG fest. In der Regel handelt es sich um den Zeitraum 6.00 - 17.00 Uhr.

(2) Innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hat jedes Kind gem. § 3 Abs. 3 KiFöG Anspruch auf einen ganztägigen Platz von bis zu 10 Stunden täglich bis zum Schuleintritt. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz schultäglich 6 Stunden, während der Ferienzeit gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Alle Änderungen zum Betreuungsvertrag, insbesondere Namens-, Anschrifts-, Bankänderung usw., sind umgehend in der Kindertageseinrichtung schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Verantwortung der Kindertageseinrichtung für ein Kind beginnt mit der Übergabe desselben an den Erzieher und endet mit der Abholung des Kindes durch einen Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten.

Bei Abholung des Kindes durch Dritte ist eine schriftliche Vollmacht durch einen Erziehungsberechtigten auszustellen. Grundlegend können in der Einrichtung schriftlich bestimmte Personen festgelegt und vorgegeben werden, die zur Abholung eines Kindes befugt sind.

Sollen Kinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor ebenfalls einer schriftlichen Erklärung eines Erziehungsberechtigten gegenüber dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtung.

(5) Die Kinder sind morgens durch einen Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten dem Erzieher zu übergeben. Nach der vereinbarten Betreuungszeit sind die Kinder wieder abzuholen.

(6) Der Träger ermöglicht in den Räumen der Kindertageseinrichtung die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung durch einen Dienstleister.

Alle Verbindlichkeiten, die durch Inanspruchnahme der Essensversorgung entstehen, sind zwischen Erziehungsberechtigten und Dienstleister zu klären (Abmeldung, Kostenerstattung etc). Den Kindertageseinrichtungen obliegen hierzu keine Verpflichtungen.

**§ 11****Schließzeiten**

(1) Die Schließzeiten unterliegen der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) In der Zeit vom 24.12. - 31.12. jedes Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes der Lutherstadt Eisleben geschlossen. Bei Bedarf kann eine Einrichtung für Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter geöffnet werden.

An Brückentagen werden die Einrichtungen nur nach Bedarf geöffnet.

Auf der Grundlage des Gesetzes des § 22 (2) KiFöG kann jede Kindertageseinrichtung zwei Bildungstage pro Jahr in Anspruch nehmen.

An diesem Tag ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig über den Termin zu informieren.

(3) Bei dringenden Baumaßnahmen oder Maßnahmen, bei denen eine Gefährdung der Kinder gegeben sein könnte, kann die Einrichtung ganz oder teilweise geschlossen werden. In diesem Fall kann nach den vorhandenen Möglichkeiten eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung bzw. eine Reduzierung der Kostenbeiträge für den Zeitraum der Schließung erfolgen.

## § 12

### Mitteilungspflicht und gesundheitliche Regelung

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich dem Leiter zu melden.

Infektionskrankheiten sind übertragbare Krankheiten, die durch Krankheitserreger unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.

Das Kind muss der Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben.

Nach jeder Infektionskrankheit des Kindes darf die Kindertageseinrichtung erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besucht werden.

(2) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nur auf schriftliche Einnahmeverordnung des behandelnden Arztes verabreicht.

## § 13

### Versicherungsschutz

(1) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder gesetzlich versichert.

(2) Für Gegenstände, die die Kinder mit in die Einrichtung bringen sowie für die Garderobe des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

## § 14

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 15

### In-Kraft-Treten

Die Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.2013 (Beschl.-Nr. 34/520/13) außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 10.07.2015




Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

### Wirtschafts- und Haushaltspläne der Eigenbetriebe der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz in den zur Zeit gültigen Fassungen und der Satzungen der Eigenbetriebe hat

der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 und 24. Februar 2015 die Festsetzung zu den Wirtschaftsplänen und die Satzung zum Haushaltsplan der Eigenbetriebe für 2015/2016 wie folgt beschlossen:

### Festsetzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Märkte für die Jahre 2015/2016

(Beschluss - Nr. 4/126/14)

#### § 1

Der Wirtschaftsplan 2015 und 2016, der für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Märkte die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen im Erfolgsplan sowie Einnahmen und Ausgaben im Finanzplan enthält, wird wie folgt festgelegt:

	2015 Euro	2016 Euro
1. Erfolgsplan mit Erträgen	797.800,00	802.200,00
Aufwendungen	797.800,00	802.200,00
2. Finanzplan mit Finanzierungsmittel/ Einnahmen	562.200,00	576.100,00
Finanzierungsbedarf/ Ausgaben	562.200,00	576.100,00
davon Investitionsbedarf	100.000,00	5.000,00

#### § 2

Kredite für Investitionen sowie Kassenkredite werden für den Eigenbetrieb Märkte nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen liegen nicht vor und sind auch nicht vorgesehen.

Lutherstadt Eisleben, 9.7.2015



Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin

### Festsetzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bäder für die Jahre 2015/2016

(Beschluss - Nr. 4/124/14)

#### § 1

Der Wirtschaftsplan 2015 und 2016, der für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Bäder die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen im Erfolgsplan sowie Einnahmen und Ausgaben im Finanzplan enthält, wird wie folgt festgelegt:

	2015 Euro	2016 Euro
1. Erfolgsplan mit Erträgen	521.000,00	843.600,00

Erträge aus Beteiligung (netto)	811.000,00	360.000,00
Aufwendungen	775.300,00	739.200,00
2. Finanzplan mit Finanzierungsmittel/ Einnahmen	1.730.200,00	1.668.800,00
Finanzierungsbedarf/ Ausgaben	1.730.200,00	1.668.800,00
dav. Investitionsbedarf	15.400,00	15.400,00

**§ 2**

Kredite für Investitionen sowie Kassenkredite werden für den Eigenbetrieb Bäder nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen liegen nicht vor und sind auch nicht vorgesehen.

Lutherstadt Eisleben, 9.7.2015



Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin

### Festsetzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ für die Jahre 2015/2016

(Beschluss - Nr. 4/128/14)

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan, der für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die Einnahmen und Ausgaben im Finanzplan enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2015 Euro	2016 Euro
1. Erfolgsplan mit Erträgen	1.640.700,00	1.652.100,00
Aufwendungen	1.640.700,00	1.652.100,00
2. Finanzplan mit Finanzierungsmittel/ Einnahmen	459.000,00	438.500,00
Finanzierungsbedarf/ Ausgaben	459.000,00	438.500,00
dav. Investitionsbedarf	85.000,00	70.000,00

**§ 2**

Kredite für Investitionen sowie Kassenkredite werden für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen liegen nicht vor und sind auch nicht vorgesehen.

Lutherstadt Eisleben, 9.7.2015



Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin

### Festsetzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Betriebshof für die Jahre 2015/2016

(Beschluss - Nr. 4/129/14)

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan, der für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Betriebshof die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen im Erfolgsplan sowie Einnahmen und Ausgaben im Finanzplan enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2015 Euro	2016 Euro
1. Erfolgsplan mit Erträgen	3.658.000,00	3.707.000,00
Aufwendungen	3.658.000,00	3.707.000,00
2. Finanzplan mit Finanzierungsmittel/ Einnahmen	432.000,00	313.400,00
Finanzierungsbedarf/ Ausgaben	432.000,00	313.400,00
dav. Investitionsbedarf	368.600,00	290.000,00

**§ 2**

Kredite für Investitionen sowie Kassenkredite werden für den Eigenbetrieb Betriebshof nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen liegen nicht vor und sind auch nicht vorgesehen.

Lutherstadt Eisleben, 9.7.2015



Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin

### Satzung zum Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für die Jahre 2015/2016

(Beschluss - Nr. 5/135/15)

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2015 Euro	2016 Euro
1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag Erträge	4.368.900,00	4.295.700,00
b) Gesamtbetrag Aufwendungen auf	4.368.900,00	4.295.700,00
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.790.800,00	4.641.300,00
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.766.900,00	4.622.600,00
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	71.500,00	33.000,00
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	71.500,00	33.000,00

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	0,00
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen nicht veranschlagt.

## § 3

Der Höchstbetrag, der bis zu dem Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen im Haushaltsjahr 2015 und 2016 auf 0 Euro festgesetzt.

Lutherstadt Eisleben, 9.7.2015



Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin

Die Festsetzungen zu den jeweiligen Wirtschaftsplänen für die Eigenbetriebe Märkte, Bäder, Kinder- und Jugendhaus und Betriebshof und die Haushaltssatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen für die Jahre 2015 und 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Wirtschafts- und Haushaltspläne liegen in der Zeit vom 3. bis 11. August 2015 in der Stadtverwaltung, Markt 1 Rathaus, 06295 Lutherstadt Eisleben, im Beteiligungsmanagement

Mo, Mi u. Do von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Die von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr von 9:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.



Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin



### Jahresabschluss der GSG - Gesellschaft für Sanierung - und Gesamtstrukturentwicklung Mansfeld-Südharz mbH für das Geschäftsjahr 2013

Der Jahresabschluss 2013, der Lagebericht und das Ergebnis wurden in der Gesellschafterversammlung am 1. September 2014 festgestellt und gleichzeitig wurde der Geschäftsführerin und den Aufsichtsratsmitgliedern für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 die Entlastung erteilt.

Der vorliegende Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.486,66 Euro wird lt. Beschluss der Gesellschafterversammlung am 1. September 2014 auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte Wirtschaftsprüfer, Herr Diplom-Ökonom Manfred Bruckhoff, hat seinen Prüfbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IdW PS 450) erstellt und

erteilt nach dem abschließenden Ergebnis am 23. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 der GSG Gesellschaft für Sanierung und Gesamtstrukturentwicklung Mansfeld-Südharz mbH, Helbra, geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Abgaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Mühlheim an der Ruhr, den 23. Mai 2014

Diplom-Ökonom  
Manfred Bruckhoff  
Wirtschaftsprüfer

### Jahresabschluss der Profil GmbH - Gesellschaft für Dienstleistungen Helbra für das Geschäftsjahr 2013

Der Jahresabschluss 2013, der Lagebericht und das Ergebnis wurden in der Gesellschafterversammlung am 9. Juli 2014 festgestellt und gleichzeitig wurde der Geschäftsführerin und den Aufsichtsratsmitgliedern für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 die Entlastung erteilt.

Der vorliegende Jahresüberschuss in Höhe von 3.018,88 Euro wird lt. Beschluss der Gesellschafterversammlung am 9. Juli 2014 mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte Wirtschaftsprüfer, Herr Diplom-Ökonom Manfred Bruckhoff, hat seinen Prüfbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IdW PS 450) erstellt und erteilt nach dem abschließenden Ergebnis am 21. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 der Profil GmbH Gesellschaft für Dienstleistungen, Helbra, geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Mühlheim an der Ruhr, den 21. Mai 2015

*Diplom-Ökonom  
Manfred Bruckhoff  
Wirtschaftsprüfer*

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA, § 133 Absatz 1 Nr. 2 werden hiermit die Feststellungen der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Ergebnisse sowie die Ergebnisse der Prüfungen der Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie der Hinweis zur Auslegung der Jahresabschlüsse ortsüblich bekannt gegeben. Die Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 3. August 2015 bis zum 17. August 2015 in der Stadtverwaltung, Markt 1 Rathaus, 06295 Lutherstadt Eisleben, im Teilnehmungsmanagement während der Dienststunden

Mo., Mi., Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Die. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

*Jutta Fischer*



Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

### Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasser- zweckverbandes "Eisleben-Süßer See"

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Eisleben-Süßer See in ihrer Sitzung am 24.06.2015 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes Eisleben-Süßer See über die Erhebung von Beiträgen für Altanschlussnehmer beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben-Süßer See" betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.12.2009 (in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Altanlageteile (bzw. auch Herstellung bestimmter Teile der Abwasserbeseitigungsanlage) Abwasserbeiträge von den Altanschlussnehmern. Als Altanschlussnehmer werden solche Grundstückseigentümer bezeichnet, die vor dem 15.06.1991 – Inkrafttreten des KAG-LSA – bereits faktisch an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten. Dementsprechend werden die entsprechenden Grundstücke zu einem besonderen Beitrag veranlagt. Mit dieser Satzung trägt der Verband der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt zu den so genannten „besonderen Herstellungsbeiträgen für Altanschlussnehmer“ Rechnung.

#### § 2

##### Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Erneuerung/Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich etwaig vorhandenem Prüfschacht bzw. Pumpenschacht mit elektrischer Steuerungsanlage) auf dem zu entwässernden Grundstück.

(2) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten, einen besonderen Abwasserbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

Die nach Maßgabe von § 13b KAG LSA zu bestimmende Ausschlussfrist endet nicht vor dem Ablauf des Jahres 2015 (§ 18 Abs. 2 KAG LSA).

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### § 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Betrachtung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet. Bei bebauten Grundstücken ist immer mindestens ein Vollgeschoss anzunehmen.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die baurechtlich dem unbepflanzten Innenbereich zuzurechnen ist (keine pauschale Tiefenbegrenzungsregelung / streng baurechtliche Außenbereichsabgrenzung).
  4. die über die sich nach Nr. 1 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundstücksfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
  4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
  5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 3;

6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Bau-massenzahl bestimmt ist, wenn
    - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
    - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
  7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß;
  8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 - die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung hinsichtlich der Altanschlussnehmer beträgt 1,31 Euro/m<sup>2</sup>.

## § 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für Altanschlussnehmer entsteht mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung. Die konkrete Erneuerung von Anlageteilen vor dem Grundstück ist für die Entstehung der

Beitragspflicht nicht notwendig. Nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt tritt die Bevorteilung der so genannten Altanschlussnehmer bereits dann ein, wenn die Altanlagen als öffentliche Einrichtung gewidmet werden und der jeweilige Aufgabenträger die Verantwortung für die Anlagen übernimmt – und eine entsprechende Satzung zur Veranlagung von Altanschlussnehmern in Kraft getreten ist.

## § 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9 Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes mit 744 qm gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche 967,2 qm) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche (1.450,80 qm) zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Verband zu richten. Der Verband ist berechtigt, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die einen entsprechenden Antrag begründen.

## § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## § 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband, sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## § 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür

erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (u.a. MIDEWA GmbH, SLE GmbH, HWS GmbH) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3) Der Verband bedient sich zur Errechnung der Berechnungsgrundlagen für die Abgabenerhebung teilweise Dritter.

### § 13 Schlussbestimmungen

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 25.06.2015

  
Verbandsgeschäftsführer



#### Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben  
mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen,  
Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf,  
Volkstedt und Wolferode

#### - Herausgeber:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben  
PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben,  
Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33  
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de,  
E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de

Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte  
Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben,  
Telefon: 0 34 75/65 51 41

#### - Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (03535) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### - Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG;  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.  
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen  
Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse  
kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Wei-  
tergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich aus-  
geschlossen.

## Ein Wort der Oberbürgermeisterin

### Auf zum Sachsen-Anhalt- Tag 2017/das Land feiert in der Lutherstadt Eisleben/ Eis(er)leben



„Es ist eine gute Nachricht gewesen, die ich als Oberbürgermeisterin von Martin Luthers Heimatstadt von der Landesregierung erhielt“.

Wir werden das jährlich statt findende Landesfest, den Sachsen-Anhalt-Tag, im Jahr 2017, im Höhepunktjahr des 500. Reformationsjubiläums als einen besonderen Sachsen-Anhalt-Tag gestalten.

Der Sachsen-Anhalt-Tag lebt besonders von den Menschen, die „ihre“ Stadt präsentieren.

Man kann viel in Prospekten lesen, aber die Stadt einmal hautnah erleben, mit den Menschen in Kontakt treten und das eine oder andere kennen lernen, Orte entdecken, die sonst nicht in einer Stadtführung gezeigt werden, all das macht den Sachsen-Anhalt-Tag aus.

Es wird ein großes Fest, bei dem das Ereignis vor 500 Jahren eine Rolle spielen sollte. Aber die Geschichte der Stadt ist über 1000 Jahre alt. Wir haben zahlreiche Ortschaften, die auf eine lange Tradition verweisen können.

Ob im Handwerk, in der Landwirtschaft oder im Bergbau, Eisleben - das Mansfelder Land - stand immer im Fokus der Geschichte und diese Geschichte wollen wir gemeinsam erzählen und erlebbar machen. Ich bin mir sicher, wir werden ein Wochenende gestalten, das seines Gleichen sucht.

Auch internationale Gäste werden zahlreich in unserer Stadt, wie auch schon 1983 zum 500. Geburtstag von Martin Luther, weilen. Die UNESCO-Welterbestätten, Luthers Geburtshaus, Luthers Sterbehaus mit den neuen Ausstellungen, die Taufkirche Martin Luthers St.-Petri-Pauli/Zentrum Taufe, Luthers letzte Predigtstätte - die Kirche St. Andreas und die Kirche und Kloster St. Annen in der Neustadt von Eisleben werden als Besucherorte allen offen stehen. All diese Orte und die gesamte Stadt werden die Gäste zum Sachsen-Anhalt-Tag würdig empfangen. Bereits heute bitte ich alle Eisleberinnen und Eisleber, alle Vereine, Verbände, Institutionen, Vereinigungen, kleine und große Unternehmen, Gastronomen, Beherbergungsbetriebe, Künstler und alle, die sich einbringen möchten, die Organisatoren zu unterstützen.

Wir brauchen kreative Ideen, Hinweise, Vorschläge und ehrenamtliche Mitstreiter.

Liebe Unternehmer, Geschäftsleute und Gewerbetreibende, Sie möchte ich besonders ansprechen. Haben Sie an einer Präsentation oder einem Bühnenauftritt Interesse, möchten Sie Ihr Unternehmen präsentieren, dann zögern Sie nicht und unterstützen Sie diesen Sachsen-Anhalt-Tag. Nicht alles werden wir mit ehrenamtlichen Kräften stemmen können.

Ich freue mich auf dieses Fest und freue mich besonders, mit Ihnen gemeinsam die Gäste im Jahr 2017 herzlich willkommen zu heißen.

Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben  
Kontakt: Büro der Oberbürgermeisterin  
E-Mail: SAT2017@lutherstadt-eisleben.de

## Gleichstellungs- und Städtepartnerschaftsbeauftragte

### Ausschreibung für die Bürgerfahrt nach Herne vom 3. - 4. Oktober 2015

Im Oktober blicken wir zurück auf 25 Jahre Städtefreundschaft mit Herne, Weinheim und Memmingen.

Aus diesem Anlass wurde in Zusammenarbeit mit der Sektion Eisleben des Herner Partnerschaftsvereins verabredet, gemeinsam eine würdige Festveranstaltung vorzubereiten, welche ebenfalls durch die Partnerstadt getragen ist. Dazu gehört schon traditionell auch eine Bürgerfahrt. Die Festveranstaltung wird nicht nur vor Ort mit Leben erfüllt, sondern auch Eisleben wird einen Beitrag zur kulturellen Umrahmung mitbringen. Das bedeutet, neben einer Formation des Kinder- und Jugendchores sowie des Tanzstudios Eisleben werden auch die Hofsänger des Eisleber Carnevallvereins dabei sein. Zu den Mitreisenden gehört selbstverständlich Oberbürgermeisterin Jutta Fischer. Da die Busplätze durch die Kulturgruppen bereits mit beansprucht werden, ist ein freier Verkauf für interessierte Bürgerinnen und Bürger nur begrenzt möglich.

Hier die Informationen für die Anmeldungen:

- Der Bus mit dem Reiseunternehmen Zelltho-Reisen wird bereits am Samstag, 03.10. um 6.00 Uhr in Eisleben abfahren. Die Ankunft am Sonntag, 04.10. wird erst gegen 21.00 Uhr sein.  
Preis im Bus/Person: 28,00 €
- Die Übernachtung mit Frühstück ist wieder vorgebucht im im B&B-Hotel, Regenkamp 14 in Herne, gleich hinter der Autobahnabfahrt.  
EZ/F: 87,50 €  
DZ/F: 130,00 €  
3-B-Z/F: 188,50 €
- Nach Quartiereinnahme im Hotel besteht bis zum Beginn der Abendveranstaltung um 19.00 Uhr die Möglichkeit in Oberhausen den CentrO-Park mit Einkaufs- und Kullinariameile zu besuchen. Dieser Abstecher ist im Fahrpreis inbegriffen.
- Am Sonntag wird voraussichtlich die Abfahrt in Herne gegen 11.10 Uhr sein, früher falls es mit einem nochmaligen Auftritt des Chores in der Herner Kreuzkirche nicht klappt.
- Auf der Rückfahrt machen wir einen Zwischenstopp in Münster und bieten folgende Stadtführungen an:
  - A - Altstadtführung, 1,5 Std., Preis/Person 7,00 €
  - B - Münsteraner Krimi-Tour (Tatort, Wilsberg und reale Fälle), 1,5 Std., Preis/Person 7,00 €
  - C - Historischer Rundgang mit der Türmerin, 1,5 Std., Preis/Person 10,00 €

Diese sind ein Richtwert, da sich je nach Nachfrage noch Verschiebungen ergeben können. Außerdem sind diese Preies auf eine Mindestgröße der Gruppen berechnet.

Es macht sich somit erforderlich, dass Sie sich möglichst für ein Thema und ein Ersatzthema in der Anmeldung entscheiden.

Der Aufenthalt in Münster wird zeitlich so geplant, dass alle die Möglichkeit für ein individuelles Mittagessen haben.

Wie immer, bekommen Sie entsprechend Ihrer Anmeldung von uns dann den genauen Preis und die Einzahlungsformalitäten mitgeteilt.

Anmeldeschluss ist der 30. August 2015

#### Hier das Anmeldeformular:

✂

Name, Vorname:  
.....

Anschrift:  
.....

Telefon und ggf. E-Mail-Adresse:  
.....

Anzahl der Personen:  
.....

Bitte ankreuzen!

EZ:                      DZ:                      3-Bett-Zimmer

.....

Bitte ankreuzen!

Stadtführung in Münster:

Führung	A	B	C
Ersatzthema	A	B	C

.....

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung mit unserer schriftlichen Bestätigung und Zahlungsaufforderung verbindlich ist und somit ggf. dadurch nicht gedeckte Kosten Ihrerseits zu tragen sind.

Datum: Unterschrift:  
.....

Bitte die Anmeldung schicken an:  
Lutherstadt Eisleben  
- Städtepartnerschaften-  
Markt 1  
06295 Lutherstadt Eisleben  
oder E-Mail: maria.hahn@lutherstadt-eisleben.de

✂

## Regionale Einblicke in das dunkelste Kapitel der jüngsten deutschen Geschichte

Im Sommer 2014 waren seitens der Eisleber Stadtverwaltung die Weichen gestellt und die Förderanträge für das Schülerprojekt

„Vom KZ Buchenwald - Außenlager Wansleben zum Zwischenlager des NKWD“

- Ein regionales Zeugnis zweier Diktaturen im heutigen Landkreis Mansfeld-Südharz -

auf den Weg gebracht; dies in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Verein zur Aufarbeitung der NS-Gewaltherrschaft im Mansfelder Land e. V., auf dessen Terrain sich die Gedenkstätte befindet und der ebenfalls als Projektträger aktiv ist.



Die Partnersuche gestaltete sich unkompliziert und es beteiligten sich an Geschichte Interessierte der Sekundarschule (SKS) „Martin Luther“ aus Mansfeld sowie das Martin-Luther-Gymnasium in Eisleben und Vöhlin-Gymnasium Memmingen.

Neben den jeweiligen Fachlehrern/-innen wurde die Arbeit ziel führend angeleitet seitens des Historikers Dr. Hartmut Lauenroth, der schon seit Jahren Geschichtsprojekte unterstützt.

Diese wurden angeregt und initiiert seitens der Gleichstellungsbeauftragten Maria Hahn, die hier für verschiedenste Projekte des lokalen Bündnisses der Lutherstadt Eisleben „Meine Stadt und ICH“ steht.



Schüler des Vöhlin-Gymnasium Memmingen im Gespräch

Kurz vor den Sommerferien 2015 konnte am 7. Juli das Projektergebnis erstmals der Öffentlichkeit insgesamt präsentiert werden. Entstanden sind 15+1 Tafeln A1-Format, in denen Menschenschicksale aus dem heutigen Landkreis Mansfeld-Südharz recherchiert, dokumentiert, und wenn möglich bebildert, Regionalgeschichte nachvollziehbar aufnehmen. Dabei hat Dr. Lauenroth in seiner Einführung diese eingeordnet in die allgemeine Situation während der Zeit des deutschen Nationalsozi-

alismus, incl. 2. Weltkrieg, der unmittelbaren Situation nach der Befreiung der Region durch die US-Streitkräfte und ab Juli 1945 durch die Gebietsübergaben an die Rote Armee und die Sicherheitsorganisationen der Sowjetunion. Besonders für die ersten Monate danach konnte mit dem Projekt der Nachweis erbracht werden, dass hier im ehemaligen KZ-Außenlager erneut Menschen festgesetzt wurden.

Anschaulich deutlich wurde auch, dass es hier ebenfalls Menschen gab, die Widerstand gegen den Faschismus leisteten, wobei die politischen, religiösen wie moralischen Motive ganz unterschiedlich sein konnten.

Ebenfalls wurde dokumentiert, dass es auch hier zahlreiche Opfer unter Juden, Sinti und Roma sowie Menschen mit Behinderung gab, deren Leben von den Nazis als „unwert“ bezeichnet wurde.

Recherchiert wurde ebenfalls für die Zeit nach Gründung der DDR, da auch noch damals zahlreiche Menschen aus „unserer Nachbarschaft“ politisch verfolgt und inhaftiert wurden, ebenfalls nicht selten unschuldig und nach 1990 rehabilitiert, darunter auch der ehemalige Eisleber Heinz Nöhricke, der nach 10 Jahren Haft sein Leben in Memmingen neu aufbaute.

Die 16. Tafel zu diesem Projekt beinhaltet die Vita von Alban Hess, der als aufrechter Christ und Demokrat während der NS-Zeit im KZ Buchenwald inhaftiert war und in den 50er Jahren mehrmals wegen seiner aufrichtigen Haltung inhaftiert und existenziell bedroht wurde. Die Sangerhäuser Initiative „Erinnern und gedenken“ sowie der Verein für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung hatten vor einigen Jahren diese Vita aufgearbeitet und publiziert. Diese Tafel spendeten eine Tochter von Alban Hess und Maria Hahn.

Zuarbeiten inhaltlicher Art für das Projekt leisteten:

Peter Lindner und Rolf Enke vom Mansfelder Heimatverein

Gedenkstätte „Roter Ochse“, Halle

Gedenkstätte des KZ Sachsenhausen

Gedenkstätte im Speziallager Torgau

Initiativgruppe des Speziallagers Mühlberg /Elbe

Heimatverein Volkstedt

Gedenkstätte im KZ Prettin

Gedenkstätten im KZ/Speziallager Buchenwald

Stadtarchiv Eisleben und weiterer deutscher Städte

Suchdienst in Bad Arolsen

VOS Sachsen-Anhalt und Bayern

ehemalige Inhaftierte bzw. deren Nachkommen



Schüler der Sekundarschule „Martin Luther“ aus Mansfeld im Gespräch mit dem MDR

Der Historiker verwies weiterhin darauf, dass es mit dem Projekt im Gegensatz zu mancher Befürchtung, nicht um ein „Reinwaschen“ von Nazis geht, sondern um den regionalen Bezug deutscher Geschichte, der uns einmal neu und aktuell bedeutsam zeigen soll, dass Opfer und Täter nebeneinander leben und Demokratie stets Einsatz und Gestaltung aller Menschen erfordern,

die Frieden und Freiheit lieben. Die einzelnen Schülergruppen stellten dann ausgewählte Ergebnisse ihrer Recherchen vor und standen für Antworten zur Verfügung.

Die zugehörige Dokumentation wird in ca. 3 Monaten fertig gestellt sein, worauf in geeigneter Weise die Öffentlichkeit aufmerksam gemacht wird.

Schwerpunkt der weiteren Arbeit soll sein, dass Jugendliche aus der Region verstärkt zu Projekttagen nach Wansleben eingeladen werden.

Ebenfalls wird eine Lehrerfortbildung angeboten werden und gegenwärtig an weiteren Vorhaben gearbeitet, damit die Ausstellung auch begleitend besucht werden kann.

Oberbürgermeisterin Jutta Fischer, Bürgermeister Jürgen Ludwig und die Memminger Bürgermeisterin Margareta Böckh würdigten übereinstimmend die Arbeitsergebnisse im Schülerprojekt verbunden mit der Hoffnung, dass dies auch für ihr weiteres Leben zu verantwortungsbewusstem Einsatz für Demokratie motiviert.

Die musikalische Umrahmung wurde seitens der Musikstudentin Felicitas Sarodnick in einfühlsamen Gitarrenklängen dargeboten.

Für das leibliche Wohl an diesem heißen Julitag sorgten neben dem Trägerverein, der Eisleber Frauenverein und die Sponsoren Volksküche Mansfelder Land und die Arysza AG.

Dank sei an dieser Stelle den Förderern und weiteren Sponsoren gesagt:

Stiftung Aufarbeitung SED-Diktatur, Berlin,  
Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Stiftung Rechtsstaat, Magdeburg

Bundesprogramm „Toleranz ...“ über den LAP Mansfeld-Südharz, Sangerhausen

Gemeinde Wansleben

Baron v. Stromberg

Dr. H. Lauenroth

## 17. und 18. Stolperstein in der Lutherstadt Eisleben verlegt



Im Juni konnten auf Initiative des FV Synagoge Eisleben und im Beisein von Gunter Demnig erneut Stolpersteine für einstige jüdische Mitbürger in Eisleben verlegt werden, für Georg Schottländer am Markt 54, finanziert durch die Fielmann-AG und für Helene Simon, Markt 15, seitens der Landrätin Dr. A. Klein.

Die musikalische Gestaltung lag wieder bei Alexander Bohn und Jugendliche des Luther-Gymnasiums verlasen das Memorandum.

Allen Mitgestaltern, einschließlich dem Betriebshof, und Sponsoren sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

## Sachgebiet Öffentlichkeit und Kultur

### „Diamantene Hochzeit“



Über die herzlichsten Glückwünsche des Ministerpräsidenten und der Oberbürgermeisterin haben sich beide Ehepaare sehr gefreut.

Wir wünschen den Eheleuten weiterhin viel Gesundheit und glückliche Jahre miteinander.



Eheleute Monika und Hubert Kastner



Eheleute Olga und Gerhard Nowaczyk

## Jubiläen im Monat August 2015

### „Goldene Hochzeit“ (50. Ehejubiläum)

Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem standgehalten und sich als fest und kostbar erwiesen.

Manche Ehepaare wechseln neue Ringe.

Eheleute Ursula und Werner Zörner  
Eheleute Eva und Klaus Bergmann  
Eheleute Brigitte und Rudolf Brachmann  
Eheleute Barbara und Sigolf Weber  
Eheleute Bärbel und Dieter Nowak



### „Diamantene Hochzeit“ (60. Ehejubiläum)

Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr angreifen, sie ist unzerstörbar geworden.

Dies wird bei den folgenden Jubiläen verstärkt ausgedrückt:

Eheleute Wanda und Ferdinand Weiß

# Wir gratulieren im Monat August 2015 sehr herzlich



## in der Lutherstadt Eisleben

Frau Schulze, Irmgard	zum 99. Geburtstag
Herr Barthel, Johannes	zum 96. Geburtstag
Frau Polten, Helene	zum 95. Geburtstag
Frau Herrmann, Käthe	zum 93. Geburtstag
Herr Hiller, Eberhard	zum 93. Geburtstag
Frau Leppla, Elfriede	zum 93. Geburtstag
Frau Schindler, Gertrud	zum 93. Geburtstag
Frau Böttcher, Anneliese	zum 93. Geburtstag
Frau Günther, Lilly	zum 92. Geburtstag
Frau Bangert, Ilse	zum 92. Geburtstag
Frau Bürg, Anita	zum 91. Geburtstag
Herr Zimmermann, Walther	zum 91. Geburtstag
Frau Fücksel, Irmgard	zum 91. Geburtstag
Frau Ackermann, Elfriede	zum 91. Geburtstag
Herr Harzbecker, Kurt	zum 91. Geburtstag
Frau Gräbe, Barbara	zum 90. Geburtstag
Frau Karstedt, Ruthilda	zum 90. Geburtstag
Frau Fuhrmann, Anita	zum 85. Geburtstag
Frau Becker, Marianne	zum 85. Geburtstag
Frau Meyer, Ingeborg	zum 85. Geburtstag
Frau Loose, Brigitta	zum 85. Geburtstag
Herr Hauenstein, Harry	zum 85. Geburtstag
Frau Zyber, Inge	zum 85. Geburtstag
Frau Beinroth, Irene	zum 85. Geburtstag

## in der Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode

Frau Dietrich, Selma	zum 93. Geburtstag
Herr Koch, Siegfried	zum 86. Geburtstag

## in der Lutherstadt Eisleben OT Burgsdorf

Herr Wallis, Otto	zum 83. Geburtstag
-------------------	--------------------

## in der Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben

Frau Winkler, Irene	zum 87. Geburtstag
Herr Hartmann, Werner	zum 82. Geburtstag
Frau Bendlin Annemarie	zum 80. Geburtstag

## in der Lutherstadt Eisleben OT Oberrißdorf

Frau Stippkugel, Ingeburg	zum 86. Geburtstag
---------------------------	--------------------

## in der Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen

Frau Diehl, Marie	zum 91. Geburtstag
Frau Richter, Gertrud	zum 84. Geburtstag
Herr Dauterstedt, Joachim	zum 83. Geburtstag
Herr Ochel, Manfred	zum 81. Geburtstag

## in der Lutherstadt Eisleben OT Polleben

Frau Kapser, Ilse	zum 95. Geburtstag
Frau Thiel, Christa	zum 88. Geburtstag
Frau Naumann, Elwira	zum 87. Geburtstag
Frau Gonnschorek, Hanna	zum 85. Geburtstag
Herr Schestak, Anton	zum 80. Geburtstag

## in der Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirnbach

Frau Rack, Irmgard	zum 87. Geburtstag
Herr Rosenbusch, Joachim	zum 83. Geburtstag

## in der Lutherstadt Eisleben OT Schmalzerode

Frau Schröter, Agathe	zum 99. Geburtstag
Herr Bartlitz, Gerhard	zum 84. Geburtstag
Frau Kerckhoff, Helga	zum 81. Geburtstag
Frau Hentrich, Hannelore	zum 80. Geburtstag

## in der Lutherstadt Eisleben OT Unterrißdorf

Frau Smolka, Marta	zum 91. Geburtstag
Frau Helling, Marianne	zum 82. Geburtstag
Frau Rothkegel, Gertraud	zum 80. Geburtstag

## in der Lutherstadt Eisleben OT Volkstedt

Frau Breier, Helga	zum 85. Geburtstag
Herr Ehlert, Gerhard	zum 83. Geburtstag
Herr Kappes, Günter	zum 83. Geburtstag
Frau Hoppe, Hildegard	zum 83. Geburtstag
Frau Vater, Margot	zum 80. Geburtstag
Frau Schlegel, Christa	zum 80. Geburtstag

## in der Lutherstadt Eisleben OT Wolferode

Herr Fest, Wilfried	zum 85. Geburtstag
Frau Herling, Hildegard	zum 82. Geburtstag
Frau Rische Wally	zum 82. Geburtstag
Herr Reinhardt, Wilfried	zum 81. Geburtstag

## Pressestelle

<p><b>Ansprechpartner Polizei</b></p> <p>Polizeidirektion Süd - Polizeirevier Mansfeld-Südharz 06295 Lutherstadt Eisleben, Friedensstraße 7</p> <p>Regionalbereichsbeamter Polizeioberkommissar Ingolf Kreuzt 03475/ 670314 + 0160 257 6 318 ingolf.kreutz@polizei.sachsen-anhalt.de</p>	 <p>Regionalbereichsbeamtin Polizeihauptmeisterin Christine Brenning 03475/ 670315 + 0160 257 9 504 Christine.Brenning@polizei.sachsen-anhalt.de</p>
--	---

## Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass das ehemalige und langjährige Mitglied des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben und Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben



## Dr. Günter Valz

im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Mit ihm ging ein Mensch von uns, der mit Leib und Seele die Interessen der Lutherstadt Eisleben vertrat. Er war bereits 1990 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und vertrat die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Lutherstadt Eisleben.

Sein politisches Engagement übte er immer parteiübergreifend aus.

Im Jahr 2004 erhielt Dr. Valz die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ der Lutherstadt Eisleben.

Wir werden ihn stets als aufrichtigen Mitstreiter in ehrenvoller Erinnerung behalten.

Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin  
der Lutherstadt Eisleben

Elke Krehan  
Vorsitzende des Stadtrates  
der Lutherstadt Eisleben

## Schau mal wieder in die Stadtbibliothek

Ferienzeit – Urlaubszeit. Sind die Koffer schon gepackt? Sind Sie in heimatlichen Gefilden unterwegs oder zieht es Sie in die große weite Welt?

Wir haben in unserer aktuellen Ausstellung Medien zusammengestellt, die sich dem Thema Ferien und Urlaub mit den Kindern widmet. Das Gros wendet sich auch direkt an die Kinder. Es sind spezielle Reiseführer für Kids, die die beliebtesten Urlaubsziele und auch den einen oder anderen „Exoten“ beschreiben.



An dieser Stelle möchten wir alle Eltern, deren Kinder in die Schule kommen, darauf hinweisen, dass sich den Zuckertüten vom großen Zuckertütenfest ein Gutschein für die Anmeldung in der Stadtbibliothek befindet. Nutzen Sie diesen und geben Sie Ihrem Kind die Möglichkeit in eine Welt der Medien einzutauchen. Herzlichen Dank möchten wir Herrn Prull sagen, der uns bei der Aktion „Ich bin ein Leseheld“ tatkräftig unterstützt hat und schon eine Zusage für weitere Aktionen gegeben hat. Wir werden im Herbst mit einer neuen Reihe in dieser Aktion starten.

## Wer war der Mensch, nach dem meine Straße benannt wurde?

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, mit der heutigen Ausgabe setzen wir die Serie fort, die Ihnen die Straßennamen der Lutherstadt Eisleben ein wenig näher bringen wird. Wir möchten vorweg betonen, dass wir uns auf die im Archiv der Lutherstadt Eisleben hinterlegten Unterlagen stützen. Dabei werden wir die Informationen so aussagekräftig wie möglich gestalten. Sollten Sie jedoch noch Ergänzungen haben, verbinden Sie mit der Straße persönliche Erlebnisse, haben Sie Bilder aus längst vergangener Zeit, dann senden Sie uns diese Informationen oder bringen sie einfach im Rathaus der Lutherstadt Eisleben vorbei.

Mit Ihrem Einverständnis werden wir die Informationen im nächsten Amtsblatt veröffentlichen und legen diese selbstverständlich den Unterlagen des Archivs bei. Von Unterlagen und Fotos, die Sie persönlich im Rathaus abgeben oder per Post an uns senden, werden Kopien erstellt und die Originale erhalten Sie zurück.

Bisher veröffentlichten wir:

- Adolf Damaschke Straße
- Albrechtstraße
- August Bebel Straße
- Carl-Eitz-Weg
- Casper-Güttel-Straße
- Clara-Zetkin-Straße
- Clingesteinstraße
- Diesterwegstraße
- Ferdinand-Neißer-Straße
- Freiesleben Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Friedrich-Wilhelm-August-Fröbel-Straße
- Friedrich-Koenig-Straße
- Friedrich-August-Quenstedt-Straße
- Fritz-Wenck-Straße
- Georg-Spackeler-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße

Heute:

Goethestraße



Die Goethestraße befindet sich im Ortsteil Helfta. Sie ist eine Verbindungsstraße zwischen Hallescher Straße und Hauptstraße. Fast mittig wird sie von der Luisenstraße gequert. Außerdem zweigen von ihr der Nonnensteg, die Lindenstraße und die Rosa-Luxemburg-Straße ab.

Vor 1945 hieß die Goethestraße Friedrichstraße. Nach 1945 wurde sie nach Johann Wolfgang von Goethe - einem der bedeutendsten Repräsentanten deutschsprachiger Dichtung - benannt.

Johann Wolfgang Goethe wurde am 28.08.1749 in Frankfurt am Main geboren. 1782 erhielt er vom Kaiser das Adelsdiplom. Er verstarb am 22.03.1832 in Weimar und wurde in der Weimarer Fürstengruft bestattet.

Goethe stammte aus einer angesehenen bürgerlichen Familie. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Straßburg und Leipzig war er kurze Zeit als Advokat in Wetzlar und Frankfurt tätig. Wichtiger als der Anwaltsberuf war ihm die Dichtkunst. Sein Drama „Götz von Berlichingen“ gilt als Gründungsdokument des Sturm und Drang.

1775 folgte Goethe einer Einladung nach Weimar, wo er den größten Teil seines Lebens verbrachte. Als Freund und Minister des Herzogs Carl August bekleidete er politische und administrative Ämter und leitete das Hoftheater. Die tägliche Arbeit ließ ihm für seine dichterische Tätigkeit kaum Zeit, so dass es zu einer persönlichen Krise kam. Eine zweijährige Bildungsreise durch Italien empfand er wie eine „Wiedergeburt“ und führte zur Vollendung wichtiger Werke. Nach seiner Rückkehr nach Weimar beschränkten sich seine Amtspflichten auf repräsentative Aufgaben.

Goethes literarisches Werk umfasst Lyrik, Dramen, Epik, Briefe, autobiografische, kunst- und literaturtheoretische sowie naturwissenschaftliche Schriften. Er war ein wichtiger Vertreter des Sturm und Drang. Gemeinsam mit Schiller, Herder und Wieland verkörperte er die Weimarer Klassik. Zu seinen bekanntesten Werken zählen u. a. „Die Leiden des jungen Werthers“, „Wilhelm Meisters Lehr- und Wanderjahre“ und „Faust“.

Goethes Bedeutung für die deutsche Kultur und deutschsprachige Literatur führte dazu, dass in vielen Städten Deutschlands, somit auch in Helfta, Straßen oder Plätze nach ihm benannt wurden.

Stadtarchiv Lutherstadt Eisleben

## Wenn du einfach nichts machen kannst



Die Wetterkapriolen brachten in den letzten Wochen das öffentliche Leben kurzfristig gehörig durcheinander und teilweise zum Erliegen. Einwohner in der Lutherstadt Eisleben, besonders in den Ortschaften Osterhausen, Kleinosterhausen, Sittichenbach und Rothenschirnbach, bekamen die Wucht der Natur zu spüren. Unzählige Bäume wurden teilweise samt ihrer Wurzel umgerissen. Besonders dramatisch war es dort, wo Wohnhäuser und Gebäude in der Nähe waren. In Osterhausen verlor eine Familie die Hälfte ihres Daches.

Auf dem Friedhof entwurzelte der Sturm imposante Bäume. Die Lutherstadt wurde in weiten Teilen überflutet. Schlamm und Geröll breitete sich auf den Straßen aus und Keller füllten sich mit Wasser.

Bereits nach der ersten Welle der Wetterunbilden wandte sich die Oberbürgermeisterin an den Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff, mit der Bitte um Unterstützung für alle Betroffenen.

Wie auf dem Titelblatt bereits beschrieben, machten sich der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff, der Landwirtschaftsminister Hermann Onko Aeikens und die Landrätin Dr. Angelika Klein vor Ort ein Bild von den Schäden.

Es wird noch eine Weile dauern, bis alle Schäden beseitigt sind und unsere Hoffnung geht dahin, dass wir mit den Kosten, die nicht durch die Versicherung abgedeckt sind, nicht allein gelassen werden.

### 25 Jahre Autosattlerei Jens Schwoche in der Lutherstadt Eisleben



So wie bei viele Anderen, begann die Erfolgsgeschichte der Firma quasi auch in einer Garage.

Mit jugendlichen 22 Jahren begann Jens Schwoche in der Christian-Stange-Straße mit seiner Schwester und seiner Mutti, die immer ein wachsames Auge auf ihre beiden Kinder hatte, mit seiner Autosattlerei.

Als Startkapital verkaufte Herr Schwoche seinen IFA F8, um sich die ersten Materialien kaufen zu können.

Der Termin 1. Juli 1990 sagt schon alles. Es waren bewegte Zeiten, eine Währungsreform stand bevor und dort hinein begann das Herz der Autosattlerei Schwoche zu schlagen.

Vorrangig mit Möbelpolsterei und Pkw-Oldtimer-Restauration begann die Firma zu arbeiten.



Nach 25 Jahren nehmen genau diese Aufträge wieder zu. Der Standort in der Christian-Stange-Straße wurde schon bald zu klein und es erfolgte der Umzug in den ehemaligen Kraftwagenbetrieb – dann Gräbe und Zettel, in der Sangerhäuser Straße/Knappenbrunnen.

Als hier der Verkauf und Abriss vonstatten ging, zog die Firma in die Zellergasse zur ehemaligen Kohlenhandlung Bertz/Mausers um.

Im Jahr 2006, genau am 1. Oktober, bezog die Firma ihren neuen Sitz in der Helbraer Str. 95b, wo sie auch heute noch zu finden ist.

Hier hatte die Firma mit dem Sturm Kyrill zu kämpfen, bei dem im Jahr 2007 das komplette Dach abgedeckt wurde.

Heute nun blickt man in eine helle Halle, in der es besonders am Freitag sehr geschäftig zugeht. Denn an diesem Tag werden üblicherweise die Aufträge übergeben.

Und was wird vorrangig gefertigt?

„Heute wird ja alles wieder rausgeholt und repariert, die Leute lassen wieder reparieren – wir sind scheinbar wieder an dem Punkt, an dem wir vor 25 Jahren waren“, berichtet Schwoche.

Hinzu kommen nach wie vor die Lkw-Planen, Spriegelgestelle (Eigenfertigung), Bauplanen, Bus-Innenausstattung, repariert werden Boote, Hüpfburgen sowie Fest-, Party- und Unterkunftszelte, die auch zum Verleih stehen.

Auf der Homepage [www.schwoche.net](http://www.schwoche.net) ist zu lesen:

Von A wie Aufliegerplane bis Z wie Zelt - Sie finden bei uns Alles, was mit Planen zu tun hat!



Günstig und kompetent vom Fachmann!

Weiter berichtet Schwoche, dass im Umkreis des Landkreises und in den umgebenden Landkreisen es sehr wenige Autosattler gibt. Und von der Größenordnung ist die Firma wohl die einzige weit und breit. Wenn man bedenkt, dass bei der Firma Schwoche neun Leute in Lohn und Brot stehen, dann kann man nur

ahnen, dass diese Firma weit über die Grenzen von Sachsen-Anhalt hinaus bekannt ist.

Die Kunden kommen vorrangig aus den Ländern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt und der nördlichste Kunde hat seinen Sitz in Fürstenwalde.

Die Frage nach dem Rezept beantwortet Herr Schwoche ohne groß zu überlegen.

„Ich bin Außendienstler, Geschäftsführer und und und. Man darf nur nicht den Boden unter den Füßen verlieren. Ich habe von Anfang an auf Qualität gesetzt, dieser Linie bin ich bis heute treu geblieben. Mit dieser Philosophie habe ich mir einen Kundenkreis erarbeitet, der unsere Arbeit schätzt und uns mit ruhigem Gewissen weiterempfiehlt“.

Neben der Fertigung von Autoplanen la Couleur und technischer Finesse gibt es auch Pavillons und mit einer faltbaren Plane als Dach versehene Glasumbauten, die vorrangig in der Gastronomie Anwendung finden. Bei den Pavillons gibt es außer bei den Abmaßen keine Standards. Es kann praktisch jeder Kundenwunsch erfüllt werden und das natürlich mit der „Schwoche Qualität“.

Mit den herzlichsten Glückwünschen für die nächsten Jahre, bedankte sich die Oberbürgermeisterin Jutta Fischer bei Herrn Schwoche für sein Engagement in der Lutherstadt Eisleben.

Sie wünschte der Firma noch weiterhin viel Erfolg.

## Zuckertütenfest 2015 in der Lutherstadt Eisleben



Es ist immer wieder herzergreifend, wenn man in glückliche Kinderaugen sehen kann.

Wer das wollte, der war am Mittwoch, dem 1. Juli 2015, ab 10:00 Uhr auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben genau richtig.

Knapp 180 ABC-Schützen aus der Lutherstadt Eisleben und ihren Ortschaften feierten gemeinsam ihr Zuckertütenfest.

Pünktlich um 10:00 Uhr startete Clown Haraldino mit seinem Programm.

Die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer, begrüßte gemeinsam mit dem Eisleber Karnevalsvereins-Chef, Ingo Zeidler, der Blütenkönigin, Kristin Behler und „Wiesi“ die ABC-Schützen sowie die Muttis, Vatis, Omas und Opas. Frau Fischer bedankte sich bei den zahlreichen Sponsoren und Unterstützern für dieses nun schon zum 22. Male stattfindende Zuckertütenfest. Sie wünschte allen ABC-Schützen ein schönes Zuckertütenfest und einen guten Start in das Schulleben. Bevor die Mitmach-Party und die zahlreichen Animationsstationen starteten, erhielten alle ABC-Schützen von Uwe Engemann (Niederlassungsleiter - der Dekra Automobil GmbH in Halle) ein knallrotes Base-Cap mit „Reflektionsstreifen“. Mit dieser Mütze unterstützt die Dekra unsere zukünftigen Schüler und verhilft ihnen damit zu ein wenig mehr Sicherheit im Straßenverkehr.

Traditionell gab es Pfannkuchen, Nudeln mit Tomatensauce, Röster, Saft, Zuckerwatte, Eis vom Eiscafé Madera und Vitaminreiches vom Süßen See.

Den Kindern wurde ein abwechslungsreiches Programm geboten, das keine Wünsche offen ließ. Für die Kinder gab es eine Kindereisenbahn, eine Hüpfburg, Hai-Reiten, Riesen-Boxhandschuhe, Formballons, das Mehrgenerationenhaus bot Kinderschminken an, bei der Ortsfeuerwehr Eisleben konnten die Kinder ordentlich mit Wasser spritzen und beim Ortsverein der SPD wurde kräftig am Glücksrad gedreht.

Bei der Museumspädagogik der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt konnten die Kinder mit Holzschöpfplöffeln Wasser in Tassen füllen.



Am prachtvoll geschmückten Zuckertütenbaum reichten fleißige Hände jedem Kind eine Zuckertüte und ein Zuckertüten-Plätzchen der Fa. Backhans GmbH.

### Spender und Sponsoren

Die Linke – Frau Dr. Klein, CDU-Stadtratsfraktion, SPD/ Bürger-Stadtratsfraktion, Die Linke – Stadtratsfraktion, Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Hagebaumarkt Eisleben GmbH, Autosattlerei Jens Schwoche, Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH, Wohnungsbaugenossenschaft Lutherstadt Eisleben eG, Gemeinnütziger Frauenverein der Lutherstadt Eisleben e. V., Eduard Jantos – MdL, DEKRA Automobil, Klemme AG, Obsthof am Süßen See GmbH, REWE, EDEKA, Eiscafé Madeira, Bäckerei & Konditorei & Eiscafé Reinhard Schulz, Volksküche, Sparkasse Mansfeld-Südharz, Helios Klinik Lutherstadt Eisleben, Getränkevertrieb Gebhardt & Nonnaß GbR, V+R Bank, Back Hans GmbH, Löwen Apotheke, Mohren Apotheke, Luther Apotheke und die Firma Fielmann.

### Unterstützer

Eigenbetrieb Märkte, Eigenbetrieb Betriebshof, Familie Riß, Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Deutscher Kinderschutzbund Mansfeld-Südharz e. V., Freiwillige Feuerwehr Eisleben, Stabstelle Wirtschaft/Schule, Jugend und Sport/ Streetworker, Bibliothek Lutherstadt Eisleben und das Polizeirevier Mansfeld-Südharz

## Die erste Inklusionsbank wurde am 21.07.2015 in der integrativen Kindertagesstätte „Bummi“ aufgestellt



In der integrativen Kindertagesstätte „Bummi“ in der Lutherstadt Eisleben wurde die erste von drei Inklusionsbänken übergeben. Dabei handelt es sich um eine Sitzbank, die von Azubis des Kolping-Berufsbildungswerkes in Hettstedt gebaut und durch ganz viele Handabdrücke von Menschen mit und ohne Behinderung zu den „Inklusions-Bänken“ des Landkreises gestaltet wurde.

Die Aktion geht zurück auf das Bündnis „Inklusion Mansfeld-Südharz“, dessen Vorsitzender Klaus Thormann in der Kita „Bummi“ die Bank übergeben hat.

In der integrativen Einrichtung am Eisleber Wiesenhaus werden 80 Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung betreut.

„Die von den Azubis des Kolping-Berufsbildungswerkes gefertigten Bänke bestehen aus massiven und behandelten Baumstämmen, die mit farbigen Handabdrücken und Namen der Auszubildenden versehen wurden“ betonte Herr Dr. Volkner vom Kolping-Werk.

Ziel des Aktionsbündnisses „Inklusion Mansfeld-Südharz“, das erst im Juni gegründet wurde, sei es, Ideen zu erarbeiten und Vorhaben zu benennen, um die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verbessern.

An einem ersten Aktionstag für Inklusion führte das Kolping Berufsbildungswerk diese interessante Aktion durch, wobei die „Inklusions-Bänke“ des Landkreises entstanden.

Mitglieder des Aktionsbündnisses Inklusion sind die Landrätin, KBBW, Club der Behinderten, Seniorenverein, Kinderschutzbund, Schulen, Jobcenter, Agentur für Arbeit, Vertreter des Landkreises, der Städte Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen sowie weitere Vereine und Verbände.

Neben der Inklusions-Bank gab es für jedes Kind ein mit bunten Streuseln bestreutes Inklusions-Plätzchen. Lecker!

## Oberbürgermeisterin besucht die Musikformationen auf dem Blasmusikfest im Nachbarort Helbra



## Lutherbrunnen wurde eingeweiht

In der Lutherstadt Eisleben wurde neben dem Rathaus ein Trinkbrunnen „Lutherbrunnen“ aufgestellt.

Den Trinkbrunnen haben die Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH anlässlich ihres 20-jährigen Firmenjubiläum im Jahr 2014 errichtet.



Geschäftsführerin der Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH Martina Hering übergab den Lutherbrunnen an die Lutherstadt Eisleben.

Am 17. Juli 2015 wurde dieser Lutherbrunnen im Beisein von zahlreichen Schaulustigen und den Kindern der Kindertagesstätten „Die Kirchenmäuse“ und „St. Gertrud“, an die Lutherstadt Eisleben übergeben.

„Ich wünsche den Nutzern des Brunnens viel Freude, hoffentlich wird er für das genutzt, für das er von Menschenhand hergestellt wurde“, so die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer.

Trinkbrunnen sind praktisch, schön und gesund. Eine kleine, schnelle Erfrischung.

Mit bestem Trinkwasser der Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben, mineralreich, kühl und frisch erhielt nun die historische Innenstadt ein neues Stadtmobilar.

Der Eisleber Trinkbrunnen „Lutherbrunnen“ ist von zeitloser Eleganz und aus Rothbacher Sandstein hergestellt. Seine Nutzung ist einfach und hygienisch. Man drückt den Kopf des Selbstschlussventiles und ein Wasserstrahl bringt das erfrischende Nass.

## ÖSA-Scheck für erfolgreiche Schadensprävention

Die Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA) honorieren mit einer finanziellen Zuwendung, dass die Lutherstadt Eisleben im Jahr 2014 die Schadensquote niedrig halten konnte. Am 6. Juli 2015 überreichte die ÖSA-Agenturleiterin Janet Wozniwodzki gemeinsam mit dem Abteilungsleiter für Kommunen, Bernhard Sterz, einen Scheck in Höhe von 4.270 Euro.

Die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer, nahm den Scheck gern entgegen und konnte auch bereits die Verwendung nennen.



Er wird für Spielgeräte auf einem städtischen Spielplatz eingesetzt.

In den folgenden Wochen soll geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Spielplatz im Zentrum der Lutherstadt einzurichten.

Nächster Erscheinungstermin:  
**Mittwoch, der 9. September 2015**

Nächster Redaktionsschluss:  
**Freitag, der 28. August 2015**

## Aufruf!



### Internationaler Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember 2015

#### Lutherstadt Eisleben bittet um Vorschläge für Ehrungen

Wer ehrenamtlich tätig ist, leistet unter Zurückstellung der eigenen Belange unschätzbar viel für das gemeinschaftliche Leben in unserer Stadt. In vielen Bereichen ist das ehrenamtliche Engagement das Fundament, auf dem die Hilfe für Benachteiligte, aber auch das gemeinschaftliche Zusammenleben ruht. Das Ehrenamt stärkt das soziale Zusammenleben und ist ein unbedingt nachahmenswertes Vorbild.

Die Lutherstadt Eisleben möchte in diesem Jahr wieder Dank sagen und bürgerschaftlich engagierte Bürgerinnen und Bürger ehren. Es handelt sich hierbei um eine Ehrung durch die Oberbürgermeisterin und die Vorsitzende des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben für herausragendes, beispielhaftes und sich nachhaltig und positiv auf die Entwicklung im Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben auswirkendes Engagement.

Die Lutherstadt Eisleben sucht aus diesem Grunde gemeinsam mit allen Bürgerinnen und Bürgern besonders „bürger-schaftlich Engagierte“, die besondere Verdienste

- im karitativen, sozialen, kulturellen, kirchlichen Bereich,
- im Natur-, Tier-, Umwelt-, und Landschaftsschutz,
- in der freien Jugendarbeit, in der Migrationsarbeit, in Sportvereinen und Selbsthilfegruppen,
- in sonstigen (gemeinnützigen) Vereinen und sonstigen Bereichen geleistet haben.

Der besondere Verdienst kann auch in der Durchführung eines außergewöhnlichen Projektes oder einer anderen zeitlich begrenzten ehrenamtlichen Leistung bestehen. Auch das freiwillige Engagement, dass das überregionale Ansehen der Lutherstadt Eisleben erheblich fördert, kann herausragende Verdienste begründen.

Bitte senden Sie bis zum **13. November 2015** schriftlich Ihre Vorschläge an das Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit und Kultur der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben.

Zu beachten ist hierbei, dass pro Person bzw. Institution höchstens zwei Vorschläge eingereicht werden. Die Stadt bittet bei den Vorschlägen um folgende Mindestangaben:

1. Name, Anschrift und Telefonnummer des Vorschlagenden
2. Name, Anschrift und Telefonnummer derjenigen/desjenigen, die/der vorgeschlagen wird
3. Dauer, Art sowie *kurze Beschreibung der in der Lutherstadt Eisleben und in ihren Ortschaften ehrenamtlich ausgeführten Tätigkeit*
4. Eventuell vorhandene herausragende Leistungen, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Folgende Voraussetzungen sind dabei bitte zu beachten:

- Die ehrenamtliche Tätigkeit muss mindestens 2 Jahre, rückwirkend ab Einreichungsdatum, ausgeübt worden sein.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit muss in der Lutherstadt Eisleben, ihren Ortschaften oder in einem Ort der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben ausgeübt werden. Dabei können auch Personen geehrt werden, die selbst nicht in der Lutherstadt Eisleben, in einer Ortschaft oder einer Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft wohnen.
- Kommunalpolitikerinnen und -politiker sind von dieser Ehrung ausgenommen
- Die Vorschläge werden per Brief zu folgender Anschrift erbeten:

**Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben**  
**Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit und Kultur**  
**Markt 1**  
**06295 Lutherstadt Eisleben**

Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin

## Die Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination



### Beteiligung an der Veranstaltung des Netzwerkes „Wir für Mansfeld-Südharz“ am 30.06.2015

#### Uwe Ritzmann, Geschäftsführer der HALLOG GmbH, spricht als Referent auf dem Unternehmersgesundheitstag „Gesunde Mitarbeiter – erfolgreiches Unternehmen“

Mehr als 60 Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Gäste haben sich am 30. Juni 2015 im Mansfeld-Museum Hettstedt zum 1. Unternehmersgesundheitstag „Gesunde Mitarbeiter – erfolgreiches Unternehmen“ zusammengefunden. Dazu hatte das Netzwerk „Wir für Mansfeld-Südharz“ – ein Verbund von 12 lokalen Institutionen und Unternehmen aus dem Landkreis – eingeladen.

Ziel des Unternehmersgesundheitstages war es, das Thema Mitarbeiter-, aber auch Unternehmersgesundheit als einen wichtigen Baustein der betrieblichen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung in den Mittelpunkt zu stellen.

Dabei stand nicht das abstrakte betriebliche Gesundheitsmanagement im Fokus, sondern ganz praktische Maßnahmen die zum Wohl der Mitarbeiter beitragen und so, oft nebenbei, krankheitsbedingte Ausfallzeiten minimieren und kostenintensive Ausfälle vorbeugen.

Dazu stellten Susanne Kiefer, Hoteldirektorin des Naturresort Schindelbruch, Uwe Ritzmann, Geschäftsführer der HALLOG GmbH und Dr. Andreas Lehmann, Klinikgeschäftsführer der HELIOS Klinik Sangerhausen an ganz praktischen Beispielen ihre konkreten Erfahrungen und Aktivitäten vor. So sei es für Susanne Kiefer wichtig, dass sich die Mitarbeiter mit dem Unternehmen identifizieren und sich wohl fühlen.

„Wir haben daher ein ganzes Paket an Leistungen geschnürt, das zur Zufriedenheit und Motivation der Mitarbeiter beiträgt“, sagte Kiefer.

Denn insbesondere im Gastgewerbe würden es als erstes die Gäste merken, ob ein Mitarbeiter motiviert sei. Für Dr. Andreas Lehmann ist deshalb klar: „Ein betriebliches Gesundheitsmanagement ist mehr, als die Bezahlung des Fitnessstudios für die Mitarbeiter“.



Uwe Ritzmann, Geschäftsführer der HALLOG GmbH, referiert

Auch lohne es, in die Gesunderhaltung der Mitarbeiter, aber auch in die der Unternehmer zu investieren. Uwe Ritzmann rechnete vor: „Wenn wir einen 5 Prozent höheren Krankenstand hätten, müssten wir 10 zusätzlich Mitarbeiter einstellen“. Die Kosten dafür lägen mehr als 10-mal höher als der jetzige Aufwand. Die Beispiele machen deutlich, dass es zwar unterschied-

liche Herangehensweisen gibt, aber allen das Wohlergehen der Mitarbeiter ausgesprochen wichtig ist. Bei nüchterner Betrachtung würde sehr schnell klar, dass die anfängliche Investition in Zufriedenheit und Gesundheitsbewusstsein der Mitarbeiter deutlich mehr Nutzen bringe, als der Kostenaufwand bei Personalausfall oder bei Umstrukturierung durch, im schlimmsten Fall, Fluktuation. Neben den guten Erfahrungen der Unternehmen konnten sich die Besucher des Unternehmergeundheitstages auch über medizinische Themen wie Stress und Burn-Out informieren. Dazu hielten Mediziner unterschiedlicher Fachrichtungen sehr anschauliche Vorträge, die sich nicht nur an das Gesundheitsbewusstsein der Unternehmer richteten. Neben dem anspruchsvollen Vortragsprogramm bot der Nachmittag auch die Möglichkeit, eigene Erfahrungen einzubringen, ins Gespräch zu kommen und Anregungen zu diskutieren. Schon jetzt plant das Netzwerk „Wir für Mansfeld-Südharz“ weitere Veranstaltungen, die sich vor allen an Unternehmer im Landkreis Mansfeld-Südharz richten. Darunter auch eine nächste Neuauflage des Unternehmergeundheitstages. Das Netzwerk wurde im Januar 2014 gegründet und ging aus mehreren schon länger tätigen Arbeitsgruppen hervor, die sich mit der Fach- und Arbeitskräftesituation im Landkreis beschäftigten. <sup>(1)</sup>

*Kathrin Gantz  
Leiterin der Stabsstelle  
Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination*

<sup>(1)</sup> Quelle: Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau

## Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH

### An alle interessierten Unternehmen!

**Die Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination informiert:**

**„Innovative Unternehmen wachsen schneller, generieren mehr Umsatz und sind nachhaltiger und damit alles in allem auch erfolgreicher“**

Die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH lädt zur 4. Innovationswerkstatt Mansfeld-Südharz, die unter dem Motto steht:

**„Zukunft mit Methode - Vorstellung der Potentiale und Möglichkeiten eines einzelbetrieblichen Innovationsaudits zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit und Sicherung von Unternehmenserfolg“**

und am 10.09.2015 von **15.00 - 17.00 Uhr**

in der Firma Driescher Eisleben GmbH, **Hallesche Straße 94, 06295 Lutherstadt Eisleben** stattfindet, ein.

Nach der Begrüßung und einer Betriebsbesichtigung wird die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt Fördermöglichkeiten für Forschung & Entwicklung und Technologietransfer und die Technologietransfer und Innovationsförderung Magdeburg GmbH (tti) das ZIM-Zentrales Innovationsprogramm des Bundes für den Mittelstand vorstellen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt unserer Arbeit wird zukünftig darin liegen, Sie bei der Umsetzung eines betrieblichen Innovationsaudits zu unterstützen. Die zugrundeliegende Methodik und das Vorgehen sowie die für Sie möglichen wirtschaftlichen Potentiale wollen wir Ihnen mit der tti Magdeburg GmbH vorstellen. Ergebnis eines für Sie **kostenfreien Audits** ist es zu erfahren, wie innovationsfähig Ihr Unternehmen wirklich ist. Sie erhalten ein Profil belegbarer Stärken und Schwächen Ihres Unternehmens im Innovationsprozess.

Als Technologietransfereinrichtung bietet die tti Magdeburg GmbH seit 1992 Unternehmen und technologieorientierten Existenzgründern u. a. auf den Gebieten Forschung und Entwicklung ein ganzheitliches Dienstleistungsangebot an.

Im Nachgang der Veranstaltung haben Sie noch die Möglichkeit eines persönlichen Gespräches und des Austausches mit allen Referenten sowie mit uns als Veranstalter.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie diese gern an Frau Uta Ullrich, 03464 545-99-13 oder uullrich@mansfeldsuedharz.de richten.

Ihre Anmeldung senden Sie bitte per E-Mail an bulrich@mansfeldsuedharz.de oder per Fax an die Nummer 03464 545-99-18. <sup>(1)</sup>

**HINWEIS:** Als Zufahrt zur Firma nutzen Sie bitte die Einfahrt über die Rathenaustraße. <sup>(1)</sup>

*Kathrin Gantz  
Leiterin Stabsstelle Wirtschaft,  
Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination*

<sup>(1)</sup> Quelle: Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH

## Fachbereich Finanzen

### Was ist los mit dem Haushalt der Lutherstadt Eisleben?

Diese Fragen stellen sich sicherlich viele Bürger der Stadt und verstehen nicht, was sich hinter den Presseveröffentlichungen verbirgt.

Die Verwaltung und der Stadtrat versuchen schon viele Jahre gemeinsam, die Haushaltssituation der Lutherstadt zu verbessern.

In den letzten Jahren gab es oft die Situation, dass man kurzfristig den Eindruck hatte, dass man dem endgültigen Ziel ein beachtliches Stück näher gekommen war – kurze Zeit später war dieses Ziel wieder in weite Ferne gerückt.

Die Lutherstadt Eisleben hat in den vergangenen 15 Jahren kontinuierlich ihre in den 90er-Jahren aufgenommenen Kreditmarktschulden getilgt. In manchen Jahren tilgte die Stadt mehr als 2 Mio. EUR.

Durch die verschiedenen Eingemeindungen kamen die Kreditmarktschulden der neuen Ortsteile dazu, so dass die Lutherstadt Eisleben trotz hoher Tilgung einen immer wieder neuen Berg an Kreditmarktschulden schultern musste.

Trotzdem ist es der Stadt gelungen, den Schuldenberg aus klassischen Investitionskrediten kontinuierlich abzubauen – Ende 2014 hatte die Lutherstadt Eisleben Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von rd. 9 Mio EUR in ihren Büchern. Dies ist sicherlich auch noch eine beachtliche Höhe – bedenkt man jedoch, dass die Lutherstadt Eisleben ohne die Eingemeindungen Anfang 1999 26 Mio EUR (52 Mio DM) ausgewiesen hatte, ist dies schon eine beachtliche Leistung.

Diese Leistung wurde möglich, weil die Stadt kontinuierlich am Schuldenabbau gearbeitet, das Teilentschuldungsprogramm STARK II in Anspruch genommen und sich die eigene Messlatte sehr hoch gelegt hat, um keine neuen Schulden entstehen zu lassen.

Vom Land Sachsen-Anhalt erhält die Lutherstadt Eisleben in 2015 eine sogenannte Investitionspauschale in Höhe von ca. 870 TEUR, mit der Investitionen finanziert werden können. Daneben gibt es noch zweckgebundene Fördermittel, die der Stadt auf besonderen Antrag gewährt werden.

Erzielt die Stadt Einzahlungen aus Verkaufserlösen von Gebäuden, wird dieses Geld in der Regel eingesetzt, um die Kreditmarktschulden zu reduzieren.

Konsequenzen dieser Verfahrensweise sind:

Der Schuldenberg reduziert sich zwar, jedoch hat die Stadt wenig Spielraum, um neue Investitionen durchzuführen. Dies führt dazu, dass in jedem Haushaltsjahr nur wichtige, unaufschiebbare Investitionen durchgeführt werden können.

Die Liste der notwendigen Investitionen, die die Verwaltung schon häufig aufgestellt und erweitert hat, wird von Jahr zu Jahr umfassender.

Dies ist sowohl für den Stadtrat als auch für die Verwaltung sehr unbefriedigend.

Vor ein paar Jahren wurde der Stadt noch eine Investitionspauschale in Höhe von ca. 1.600 TEUR gezahlt. Damit konnte die Stadt Investitionen in doppelter Höhe durchführen bzw. den städtischen Anteil zu zweckgebundenen Fördermitteln erbringen.

Es ist sicher nachvollziehbar, dass mit der jetzigen Höhe von 870 T€ Investitionsmitteln nur noch sehr wenige Maßnahmen durchgeführt werden können und von Seiten der Bevölkerung der Eindruck gewonnen wird, dass nicht viel in der Stadt passiert.

Die Stadt bzw. der Stadtrat hat hier kaum noch Spielraum, die vielfältigen Wünsche in die Tat umzusetzen. Eine Privatperson würde in dieser Lage versuchen, einen Kredit aufzunehmen. Die Stadt hat diese Möglichkeit nicht. Eine neue Kreditaufnahme muss von der Kommunalaufsicht versagt werden, da die Stadt zur Konsolidierung des Haushaltes verpflichtet wurde.

Daneben hat die Stadt noch auf einem weiteren Feld ständig zu kämpfen.

In Zeiten der alten Haushaltsführung („Kameralistik“) hatte die Stadt die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben mindestens in gleicher Höhe zu veranschlagen.

Mit Einführung der doppischen Haushaltsführung (angelehnt an die kaufmännische Rechnungsweise) sollen die Erträge mindestens so hoch wie die Aufwendungen sein.

Bei den Aufwendungen sind der Stadt oft die Hände gebunden. Erhöht der Landkreis die Kreisumlage, hat die Stadt die erhöhten Beträge zu berücksichtigen.

Werden Tarifierhöhungen auf Landesebene beschlossen, kann die Stadt sich nicht weigern, die erhöhten Personalaufwendungen zu tragen.

Beschließt der Landtag ein Gesetz, das zu erhöhten Aufwendungen bei der Stadt führt, hat sie wenig Handhabe, sich gegen diese zusätzliche Belastung zu wehren.

Neben diesen von der Stadt nicht direkt beeinflussbaren Faktoren ist der Bereich, in welchem die Stadt selbst kostendämpfend tätig sein kann, überschaubar.

Die so genannten „freiwilligen“ Aufgaben, wie die Kultur und der Sport rücken dabei ins Blickfeld.

Hier hat sich die Stadt gegenüber dem Land und dem Landkreis zu rechtfertigen, weshalb sie sich trotz schlechter Finanzen noch erlaubt, Zuschüsse zum Beispiel an Sportvereine zu zahlen, obwohl die Förderung von sportlichen Aktivitäten von Jugendlichen und Kindern ganz sicher dazu beitragen, dass sie einen positiven Start ins Leben erhalten und dies als gute „Investition in die Zukunft“ betrachtet werden kann.

### **Was bleibt der Stadt übrig, um dieser Misere zu begegnen?**

Neben Kürzungen bei den Aufwendungen kann die Stadt ihre Erträge erhöhen, um dem Haushaltsausgleich näher zu kommen.

Erhöhungen der Hebesätze hat es in der Vergangenheit bereits gegeben, damit der Haushalt der Stadt den „Genehmigt“-Stempel der Kommunalaufsicht erhalten konnte.

Aber derartige Erhöhungen bei den Erträgen müssten ständig erfolgen, um den erhöhten Bedarf an Aufwendungen finanzieren zu können. Das soll und kann den Bürgern und Gewerbetreibenden nicht zugemutet werden.

Weiterhin gibt es häufig Veränderungen bei den gewährten Finanzausgleichsleistungen des Landes. Bei diesen Leistungen kann die Stadt nicht von einem ständig gleichbleibenden fixen Betrag ausgehen, sondern muss jedes Jahr neu hoffen, dass diese Landesmittel sich nicht minimieren.

Im Jahr 2015 muss die Stadt wieder mit **geringeren Landesmitteln** gegenüber 2014 auskommen – so wird es schwierig, im Jahr 2018 – wie ursprünglich vorgesehen – einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Seitens des Landes wird erwartet, dass die Stadt die reduzierten Mittel durch höhere Steuererträge (z. B. bei der Einkommenssteuer) aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung auffangen kann. Ob diese Rechnung aufgeht, kann erst im Nachhinein festgestellt werden. Außer der allgemeinen Steuerschätzungen stehen der Stadt keine Informationen zu diesem Sektor zur Verfügung.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass im Haushalt 2015 / 2016 der Stadt, wie schon in den Vorjahren, geringere Erträge und höhere Aufwendungen zu verkraften sind, ohne geeignete Alternativen zu haben, um diese Mehrbelastungen aufzufangen.

### **Was hat die Situation nun noch verschärft?**

Zum 1. Juli 2014 ist das neue Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten.

In diesem Gesetz hat das Land die Bestimmungen für Liquiditätskredite (so genannte „Kassenkredite“) verschärft. Mehrere Jahre gab es für diese Liquiditätskredite keine Genehmigungspflicht.

Diese Liquiditätskredite sind dazu da, Schwankungen bei den Einzahlungen und Auszahlungen aufzufangen. Selbst bei einem ausgeglichenen Haushalt kann es sein, dass die Auszahlungen früher zu leisten sind, als die Einzahlungen in der städtischen Kasse eingegangen sind.

Vom Charakter sind die Liquiditätskredite mit den privaten Überziehungskrediten vergleichbar, mit dem Unterschied, dass die Höhe des Zinssatz, den die Stadt für diese Kredite zahlen muss, wesentlich geringer ist. Bei der derzeitigen Zinssituation können Zinssätze meistens unter 0,5 % vereinbart werden.

Da es in der Vergangenheit auch Zeiten gegeben hat, in denen die Zinssätze bei über 5 % lagen, sieht das Land die Gefahr, dass die Kommunen bei derartigen hohen Zinssätzen zusätzliche finanzielle Belastungen durch hohe Zinszahlungen zu tragen haben.

Vor diesem Hintergrund sind aufgrund des neuen Kommunalverfassungsgesetzes bei der Lutherstadt nur noch rd. 6 Mio EUR genehmigungsfrei.

Bisher hatte die Stadt einen in der Haushaltssatzung festgeschriebenen Rahmen von Liquiditätskrediten in Höhe von 20 Mio EUR.

Um den Kommunen eine Anpassungsmöglichkeit an die neuen Bestimmungen zu ermöglichen, hat das zuständige Ministerium einen Runderlass herausgegeben. Demnach werden die Kommunen verpflichtet, für das gesamte Haushaltsjahr die voraussichtlich benötigten Kassenkredite aufgrund einer Auflistung der monatlichen Ein- und Auszahlungen zu ermitteln.

Aufgrund der vielen Unbekannten bei der Ermittlung der Größen hat eine solche Auflistung Ähnlichkeiten mit einer Wetter-Vorhersage für das gesamte Jahr 2015.

Die benötigten Liquiditätskredite der Lutherstadt Eisleben schwankten in den letzten Jahren meist um die 10 Mio EUR.

Um den Abbau dieser Liquiditätskredite zu erreichen, genehmigen die Kommunalaufsichten landesweit möglichst nur den Spitzen-Inanspruchnahme-Wert der vorgelegten Liquiditätsplanung.

Dies führt dazu, dass letztlich eine Liquiditätskredithöhe genehmigt wird, die auf dem Papier theoretisch ermittelt wird. Die Praxis sieht meist anders aus.

### **Was ist die Folge?**

Wenn die Stadtkasse feststellt, dass die Liquiditätskredits-Obergrenze möglicherweise in Kürze überschritten werden könnte, muss sie versuchen, für fällige Zahlungen Stundungsanträge zu stellen, um den Zeitraum bis zur „Normalisierung“ der Liquiditätssituation zu überbrücken.

Betroffen ist hier zunächst die Kreisumlage, so dass sich als nächster Schritt die Liquiditätssituation des Landkreises verschlechtern könnte.

Für gestundete bzw. zu spät gezahlte Beträge sind Zinsen zu zahlen, die oft das **Zehnfache** der „normalen“ Liquiditätskreditzinsen betragen.

Die jetzt praktizierte verordnete Senkung der Liquiditätskredit-Obergrenze bedeutet für die Kommunen zusätzliche Aufwendungen sowohl in finanzieller als auch organisatorischer Hinsicht.

Die tatsächlichen Finanzprobleme der Kommune werden dadurch nicht gelöst.

Der Stadtrat und die Verwaltung haben in einer Klausurtagung

an einem Samstag im Februar den gesamten Haushalt auf Konsolidierungsmaßnahmen überprüft. Wenn es weitere wirksame Maßnahmen gegeben hätte, wäre das Programm bereits damals ergänzt worden.

In der Juli-Sitzung des Stadtrates wurde einer Reduzierung der Obergrenze für Liquiditätskredite auf 13 Mio EUR zugestimmt – der Haushalt 2015/2016 kann nun umgesetzt werden.

Anfang September 2015 beginnen die Haushaltsberatungen für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016.

Hiermit möchten wir darauf hinweisen, dass die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zum größten Teil öffentlich sind.

Falls Sie interessiert sind, freuen wir uns künftig, mehr Gäste begrüßen zu können.

## Sachgebiet Feuerwehr

### Jugendfeuerwehr Eisleben zu Gast in Spechbach



Vom 22. - 25. Mai 2015 war es wieder so weit. Wir besuchten unsere Freunde aus Weinheim. Doch diesmal ging es nicht in die Zweiburgensstadt, sondern nach Spechbach, welches ungefähr 50 Kilometer von Weinheim entfernt liegt.

Der Kreis Rhein-Neckar lud zum alljährlichen Pfingstzeltlager ein. Mit 3 MTW und insgesamt 27 Mann nahmen wir den langen Weg nach Spechbach auf uns, Immerhin 4 Stunden

Fahrt. Angekommen waren wir erschlagen von der Größe des Zeltlagers. Über 700 Mann waren vor Ort und genossen bei bestem Wetter die kameradschaftliche Atmosphäre. Doch wir lagen nicht nur faul in der Sonne. Einige von unseren Jugendlichen absolvierten dort die Jugendflamme 2. Die Jugendlichen im Alter von 10 - 16 mussten in einer Grundübung zeigen, was sie gelernt hatten. Danach folgte das Abfragen von theoretischen und praktischen Kenntnissen. Unsere Jugendlichen absolvierten die die Jugendflamme mit Bravour. Die guten Ergebnisse feierten wir gemeinsam bei einer kleinen Disco.

### Ausbildungswochenende der Helftaer – Kinderfeuerwehr „Die Löschzwerge“

Bereits das ganze Jahr fieberten die Löschzwerge und Betreuer dem Ausbildungswochenende unserer Kinderfeuerwehr, welches am 4. und 5. Juli 2015 stattfand, mit großer Vorfreude entgegen.

Fast vollzählig verbrachten 21 Kinder der Löschzwerge ein aufregendes Wochenende mit Übernachtung im Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Helfta.



Die Löschzwerge bei der Löschübung in der Werkfeuerwehr Leuna

Am Samstagvormittag startete ein Ausflug nach Merseburg, um die Werkfeuerwehr Infraleuna zu besuchen. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr könnten sich ein Bild vom Alltag eines Berufsfeuerwehrmannes machen.

Die Löschzwerge bestaunten die viel größeren Einsatzfahrzeuge, die z. B. mit einem Wasserwerfer und viel Computertechnik ausgestattet sind und erfuhren, wie schnell die Feuerwehrleute am Einsatzort sein müssen. Extra für die Kinder wurde ein Probealarm durchgeführt.

Nach einem interessanten Rundgang durch das Gebäude, bei dem keine Frage der Zwerge unbeantwortet blieb und einer Löschübung für die Kleinen, war es bald Zeit für unsere Rückfahrt. Die Feuerwehrleute der Infraleuna überreichten zum Abschied kleine Geschenke und die glücklichen Kinder bedankten sich mit ihrem Schlachtruf.

Beinahe 40 °C im Schatten begleiteten die Löschzwerge am gesamten Wochenende. Mit sehr viel Trinken, gekühltem Obst und ausgelassenem Badespaß auf dem Übungsplatz war das tropische Wochenende gerettet. Es waren mehrere Wasserbassins aufgestellt und unser Tanklöschfahrzeug zeigte uns mehrmals bis zum letzten Tropfen, wieviel Wasser in ihm steckt. Auch eine Wasserrutsche sorgte für kühle Abwechslung.

Zum Abschluss des Ausbildungswochenendes führten die Löschzwerge eine Hydranten-Rallye rund um den Übungsplatz in Helfta durch. Vorab wurden mehrere Hydranten mit Aufgaben und Puzzleteilen präpariert. In Abständen wurden 4 Kindergruppen mit einer Karte und ihrem Betreuer auf Suche geschickt.

Ziel war es das markierte Hydranten-Schild zu finden, den Deckel zu öffnen, um dann die jeweilige Aufgabe zu lösen. Der Lohn war je ein Puzzleteil, welches am Ende zusammengefügt wurde. Die Löschzwerge konnten alle Puzzleteile zusammenfügen und haben den Abschlusstest bravurös gemeistert.

**Farbenfroh wie das Leben**

Heimat- und Bürgerzeitungen – hier steckt Ihre Heimat drin.

VERLAG  
W  
WITTICH  
www.wittich.de

## Eigenbetrieb Märkte

### Ausschreibung Eisleber Wochenmarkt 2016

Der Eigenbetrieb Märkte schreibt folgende Veranstaltung aus:

#### Eisleber Wochenmarkt

Gesucht werden Anbieter mit typischen Wochenmarktsortimenten, welche unter § 67 der Gewerbeordnung einzuordnen sind.

Es gelten die Satzungen über den Wochenmarktverkehr sowie über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben.

#### Veranstaltungsdauer:

12. Januar – 24. November 2016  
jeden Dienstag und Donnerstag

#### Bewerbungsschluss:

30. Oktober 2015

#### Die Bewerbungen bitte mit den üblichen Angaben an:

Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben  
Wiesenweg 1 \* Postfach 1346  
06282 Lutherstadt Eisleben  
Tel.: 03475 633970, Fax: 03475 633979  
E-Mail: info@wiesenmarkt.de



*Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben*

### Architektenwettbewerb zum Neubau der Wiesenfesthalle

Der Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben wird einen Architektenwettbewerb nach RPW 2013 zum Neubau der Wiesenfesthalle durchführen. Bis zum 07.08.2015 können sich Architekten in einem Auswahlverfahren um die Teilnahme am Wettbewerb bewerben.

Den vollständigen Bekanntmachungstext mit allen Bewerbungsformalitäten sowie ein zur Bewerbung obligatorisches Bewerbungsformular können Sie downloaden unter:  
<http://www.wiesenmarkt.de/home/information/artikel/bewerbung-architektenwettbewerb-wiesenfesthalle.html>

### Eisleber Wochenmarkt - aktuell



Firma Silvia Zimmermann aus Hedersleben verkauft jeden Dienstag & Donnerstag Textilien aller Art auf dem Eisleber Wochenmarkt. Mehr unter: [www.eisleber-wochenmarkt.de](http://www.eisleber-wochenmarkt.de).

## Wenn Spenden solche Freude machen!

Da lacht das Herz aller Schausteller bei solch glücklichen Kinderaugen!

Die Kids der Kindertagesstätte „Zwergenland“ der Eisleber Ortschaft Bischofrode konnten sich über einen neuen Spielplatz freuen.

Der Spendenerlös von 1.825,14 € war der bisherige absolute Höchstrekord, welcher bei einem Benefizfußballspiel am Vorabend der Wieseneröffnung zusammenkam.

Am 17. September 2015 um 17.00 Uhr findet auf der Otto-Helm-Kampfbahn das inzwischen 9. Benefizfußballspiel einer Mannschaft der Schausteller gegen eine Mannschaft des Marktmeisters statt, wo auch in diesem Jahr wieder fleißig Spenden gesammelt werden.

Nun suchen wir einen Empfänger für die Spende 2015! Wir möchten wie jedes Jahr den oder die richtigen Spendenempfänger finden, und Sie können uns dabei unterstützen. Geben Sie uns Hinweise zu Vereinen oder Personen, die diese Spende dringend benötigen.

Hierfür erwarten wir Ihre Vorschläge bis zum 14. August 2015 per E-Mail an [info@wiesenmarkt.de](mailto:info@wiesenmarkt.de). Aus allen Einsendungen entscheiden die Beteiligten, an wen die Spende gehen soll.

## Eigenbetrieb Bäder

### Öffnungszeiten und Sommerferien im Freibad der Lutherstadt Eisleben



**Freibad  
der Lutherstadt Eisleben**

Bei unter 20° C  
Außentemperatur,  
gemessen im Freibad,  
bleibt das Freibad geschlossen.

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag: 12.00 bis 20.00 Uhr  
Sonnabend und Sonntag, sowie in den  
Schulferien: 10.00 bis 20.00 Uhr

Landwehr 9  
06295 Lutherstadt Eisleben  
Telefon: 03475/602440  
[www.eisleber-baeder.de](http://www.eisleber-baeder.de)

### Sommerferien sind doch einfach klasse!

Alle Schüler können sich eine große Portion Abkühlung durch den Sprung ins kühle Nass verschaffen.

Unser Freibad hat bis zum 26. August 2015 während der Sommerferien täglich von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

Also, wenn ihr eure Sommerferien nicht zuhause verbringen wollt, dann packt einfach eure Spiel- und Badesachen ein und ab mit euch ins Freibad der Lutherstadt Eisleben.

*Eigenbetrieb Bäder  
der Lutherstadt Eisleben*

## Sport in der Lutherstadt Eisleben

### Mini-Meisterschaften DLRG-Jugend Sachsen-Anhalt



Die ersten Mini-Meisterschaften DLRG-Jugend Sachsen-Anhalts verliefen für die Ortsgruppe Eisleben/Mansfelder Seekreis erfolgreich. Für die meisten der 12 gestarteten Schwimmer war es ein Premiere, was das Wettkampfschwimmen betrifft. Um so schöner war es, dass in vielen Altersklassen Erfolge zu verzeichnen sind. So konnten die Staffeln der AK 11/12

(Alisa Fröhner, Lina Häbner, Wibke Dienelt, Stefani Hollik) jeweils einen ersten und einen zweiten Platz belegen und in der AK 9/10 (Laura Papst, Jessica Papst, Maurice Ruppenthal, Leonie Grziva) erschwammen die Beteiligten den 3. und 4. Platz in den verschiedenen Disziplinen. In den Einzelwertungen zeichnete sich Louis Rothe durch die besten Platzierungen aus. Er konnte zwei 2. Plätze und einen 3. Platz erkämpfen. Bei den Mädchen war es Jessica Papst, die viele Medaillen einheimen konnte. Neben denen in der Staffel, bekam sie noch zwei für den 3. Platz in unterschiedlichen Disziplinen. Den krönenden Abschluss bildete William Seidel, der mit seinem dritten Platz wertvolle Punkte für die Ortsgruppe sammeln konnte. Alles in allem war es ein gelungener Auftakt für die Minis, die sich alle jetzt schon auf den nächsten Wettkampf freuen.

*Ina Kiowski, Leiter Verbandskommunikation*

### Ortsgruppe Eisleben/Mansfelder Seekreis e. V. ist wieder unterwegs und lernen den Vorschulkindern spielerisch die Baderegeln



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

#### „Wir machen wasserfest“

Lautes Lachen, strahlende Gesichter und neugierige Blicke begleiten Tina Jauernig und Ina Kiowski von der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Eisleben/Mansfelder Seekreis e. V., wenn sie mit dem Kindergartenprojekt unterwegs sind, was speziell für Vorschulkinder und Ferienkinder entwickelt wurde. Mit Musik, Rettungsgeräten, Bewegungsgeschichte zum Alltag eines Rettungsschwimmers und Puppentheaterstück machten sie die angehenden Schwimmer auf Gefahren beim Baden aufmerksam.

Die lebhafteste Bande hatte sichtlichen Spaß beim Erscheinen von Nobby der Robbe, dem Maskottchen des DLRG-Kindergartenprojektes. Die Teamer der DLRG Eisleben/Mansfelder Seekreis e. V. besuchen nicht zum ersten Mal die Kitas der Region, um den kleinen Wasserfreunden auf spielerische und anschauliche Art und Weise das richtige Verhalten am und im Wasser näher zu bringen. In zwei verschiedenen Sequenzen, bestehend aus Ruhe- und Bewegungsteil bleibt den Fünf- bis Sechsjährigen viel Zeit zum Spielen und Lernen. Mittlerweile ist Nobby dazugekommen.

Geblichen sind das ehrenamtliche Engagement, die Freude an der Arbeit mit den kleinen Wilden und die Dankbarkeit in den Augen der Kinder. Mit dem Kindergarten-Projekt reagieren Eisleber Rettungsschwimmer auf die Ertrinkungszahlen von Kindern im Vorschulalter. Laut DLRG-Statistik kamen im Jahr 2014 noch 7 Kinder im Vorschulalter, 9 im Grundschulalter durch Badeunfälle ums Leben.

Glücklicherweise sind dies schon weniger als im Jahr davor. Ziel ist es aber, dass niemand mehr zu Schaden kommt. Im Monat Juli waren Tina Jauernig, Ina Kiowski und Nobby die Robbe in den Kindertagesstätten „Marienkäfer“ in Amsdorf, „Sonnenland“ in Polleben und „Wirbelwind“ in Klostermansfeld unterwegs.

*DLRG Eisleben/Mansfelder Seekreis e. V.*

## Informationen aus den Ortschaften

### Osterhausen/Klein Osterhausen und Sittichenbach

#### Sängertreffen des Männerchores Osterhausen



Am Wochenende vom 26.06.2015 - 28.06.2015 hat in Kleinosterhausen das alljährliche Sängertreffen des Männerchores Osterhausen stattgefunden. In diesem Jahr, war dies eine ganz besondere Feier, da der Männerchor nun schon 125 Jahren existiert. Am Freitag den 26.06.2015 waren ganz besondere Ehrengäste eingeladen, unter anderem auch Frau OB Jutta Fischer. Im gleichem Atemzug möchte ich allerdings auch den Chor aus Niederwiesen erwähnen, welcher als guter „Freundeschor“ unseres Männerchores extra die lange Fahrt aus dem Bundesland Rheinland-Pfalz auf sich genommen hat um bei diesem Fest dabei zu sein.

#### Ein herzliches Dankeschön

Auf diesem Wege möchten sich die Kinder und Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ bei all denen bedanken, die zum Gelingen unserer Kinderfeste beigetragen haben. Ein Dank sei allen fleißigen Helfern, der Theatergruppe und allen Sponsoren, die uns mit Sach- und Geldspenden unterstützt haben. Ein besonderen Dank gilt dem Männerchor und der Gartensparte von Osterhausen, die auch in diesem Jahr wieder ein großes Fest anlässlich des Kindertages organisiert haben und gemeinsam mit den Kindern und Erzieherinnen feierten. Dieses Fest wurde von den Mitgliedern beider Vereine und den Frauen liebevoll vorbereitet, so dass unsere Knirpse so richtig verwöhnt wurden. Bei Spielen wie Sackhüpfen, Eierlaufen, Topfschlagen und Würstchenschnappen verging die Zeit wie im Fluge. Auch an das leibliche Wohl wurde gedacht. Die leckeren Grillwürstchen, Getränke und ein erfrischendes Eis schmeckten den Kindern sehr gut. Zum Abschluss wartete auf jedes Kind eine kleine Überraschung. Dem Verein „Power of Youth“ e. V. Querfurt möchten wir ebenfalls für die Gestaltung des Zuckertütenfestes sowie der Burg Querfurt für die Burgführung und die Schatzsuche danken. Im Name des Osterhasen danken wir allen fleißigen Helferinnen und Helfern und allen Sponsoren die die Osterhasenwerkstatt auch in diesem Jahr finanziell und materiell unterstützt haben.



*Die Kinder und Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Osterhausen und der Osterhase*

## Polleben

### Kunterbuntes Farbenfest am 17.07.2015 in der evang. Kindertagesstätte „Sonnenland“ Polleben



Das Fest stand unter dem Motto „Regenbogen“. Zahlreiche Darbietungen der Kinder erzählten von den Farben und der Faszination des Naturereignisses am Himmel.

An diesem Tag präsentierte die Leiterin der Einrichtung, Susanne Buzziol, gemeinsam mit der Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben einen quietsch-gelben Roller. Diesen Roller hatte sich die Einrichtung von dem ersteigerten Geld des Lutherschals zugelegt.

Jedes Jahr bekommt das Denkmal auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben zu Beginn des Weihnachtsmarktes einen Schal. Dieser Schal wird von der Einrichtung gestrickt, welche im Vorjahr das Geld aus der Ersteigerung erhalten hat. Den Lutherschal 2014 hatte die Kindertagesstätte „Laweketalspatzen“ in Hedersleben gefertigt.



*Frau Fischer, Frau Dietz und Frau Buzziol*

Für 200 Euro ersteigerte diesen Schal Silke Dietz von der Firma Herrmann und Tallig.

Nach dieser Präsentation war noch allerhand für die Kinder auf dem Gelände der Kita zu erleben.

Schatzsuche unterm Regenbogen, farbenfrohe Schminkerei, bunter Farbenwürfel, Karussell, Hüpfburg, Spiel, Spaß und Musik, Kaffee und Kuchen sowie Getränke und Röster.

## Rothenschirmbach

### Dank des Ortsbürgermeisters von Rothenschirmbach an alle Einsatzkräfte und Helfer nach dem schweren Unwetter am 7. Juli 2015

Beim Durchzug des schweren Unwettersturms am Abend des 7. Juli 2015 durch die Gemarkungen der Lutherstadt Eisleben, u. a. durch die Ortschaften Osterhausen und Rothenschirmbach, mit der Folge erheblicher Schäden an Gebäuden und Großbäumen, waren viele freiwillige Helfer und Einsatzkräfte sofort zur Hilfeleistung und Beseitigung von Windbruch auf den Durchfahrtsstraßen und im gesamten Ort aktiv.



Dank gilt allen Helfern der Freiwilligen Feuerwehr, den Einsatzkräften der Forstwirtschaft, den Stadtwerken der Lutherstadt Eisleben und den weiteren privaten Unternehmen, die die Bäumung der Straßen und öffentlichen Plätze mit entsprechender Technik unterstützten. Besonderer Dank gilt gleichermaßen Frau Oberbürgermeisterin Fischer, die jederzeit die Mittel und Wege fand, Unterstützung zu sichern sowie dem Eigenbetrieb Betriebshof Lutherstadt Eisleben, ohne den die Bäumung der Ortschaften kaum zu koordinieren gewesen wäre. Besonderer Dank deshalb auch an den Betriebsleiter Herrn Roland Schmidt und die Gemeindearbeiter, insbesondere Herrn Rainer Rein, die im Ort jederzeit alle notwendigen Schritte einleiteten und die nötigen Abläufe organisierten.

*Jürgen Grobe  
Ortsbürgermeister Rothenschirmbach*

## Volkstedt

### Traditionelles Backfest in Volkstedt



Der Heimatverein Volkstedt e. V. lädt wieder herzlich am 9. August 2015, ab 13.00 Uhr zum Backfest in die Historische Bäckerei nach Volkstedt, Schulstraße 29 ein.

## 70 Jahre neue Heimat

Ende Juli hatte der Volkstedter Heimatverein erstmals Frauen und Männer eingeladen, die nach dem Krieg durch Flucht oder Vertreibung hier im Ort eine neue Heimat gefunden hatten.



Auf diesen Tag vorbereitet hatte sich besonders die Altersabteilung des Vereins. Sie hatte vor einiger Zeit damit begonnen, Menschen aufzurufen, ihre Geschichten niederzuschreiben und z. B. mit Fotos zu dokumentieren. Daraus ist ein bereits ansehnliches Archiv entstanden, in dem die ca. 100 Anwesenden reichlich blätterten. Manche hatten auch Fotos mitgebracht, die nicht selten die Runde machten. Im Vereinshaus konnten die Gäste eine kleine Ausstellung besuchen. Einig war man sich, dass dieses Treffen eine Wiederholung erwarten darf.

### Wolferode

## Wolferöder Flugtage



**Wolferöder  
Flugtage**

**15. und 16.  
August 2015**

*Jeweils ab 10:00 Uhr in der  
Kleingartenanlage "Rose" in Wolferode*

**Mitfluggelegenheit über die Region**  
mit der AN-2, dem größten einmotorigen Doppeldecker der Welt

**Kinderanimation** Hüpfburg, Karussell, Spielbus uvm.

**Große Oldtimershow** mit den Oldtimerfreunden ML

**Charts & Oldies** Abendprogramm mit DJ

Rahmenprogramm sowie Getränke- und Speiseversorgung an beiden Tagen

Am 15. und 16. August 2015 finden die 2. Wolferöder Flugtage statt. Auf dem Flugfeld an der Kleingartenanlage „Rose“ in Wolferode werden an beiden Tagen ab 10:00 Uhr Mitfluggelegen-

heiten angeboten, um mit der AN-2, dem größten einmotorigen Doppeldecker der Welt, unsere schöne Heimat aus der Luft zu erkunden.

Der Veranstalter hat ein vielfältiges Rahmenprogramm für Jung und Alt organisiert.

So sorgt eine Kinderanimation mit Hüpfburg, Karussell und Spielbus für Beschäftigung der Jüngsten. Eine große Oldtimershow mit den Oldtimerfreunden Mansfelder Land und ein Abendprogramm mit DJ runden das Programm ab. Auch der Heimatverein Wolferode, die Mansfelder Bergmanns-Schützengilde zu Wolferode und die Freiwillige Feuerwehr sind vor Ort und präsentieren sich. Ein Besuch der Flugtage, auch ohne Mitflug lohnt sich also.

Am Sonntag zum Frühschoppen sorgt zudem der Spielmannszug der Feuerwehr Blankenheim für die musikalische Unterhaltung.

Die Getränke- und Speiseversorgung übernehmen an beiden Tagen in bewährter Form, das Team der Gaststätte „Zur Rose“ und QUICKY - DIE FELDKÜCHE.

## Tag des Bergmanns



### Türen blieben trotz Hitze geöffnet

Zum Tag des Bergmanns hatte der Heimatverein Wolferode e. V. traditionell zum Tag der offenen Tür eingeladen.

Zahlreiche Einwohner nutzten die Möglichkeit sich über die interessante und abwechslungsreiche Geschichte von Wolferode zu informieren.

Die Sonderausstellung - 70 Jahre Kriegsende - sorgte gerade bei den älteren Besuchern für viel Gesprächsstoff. Auch Gäste aus Nachbarorten und ein Nachfahre von ehemaligen Wirtsleuten der „Türkeischänke“ konnten im Vereinsheim begrüßt werden.

Die Leiterin der Kita „Hasenwinkel“ übergab am Nachmittag dem Heimatverein ein Miniaturnachbau der St. Cyriakus Kirche von Wolferode, welcher im Rahmen der „Tag der Türme“ in der Kita gefertigt wurde. Eine weiteres Geschenk überbrachte Herr Karl-Heinz Lindner der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Wolferode.

Er übergab eine Broschüre „Die Jäger und die Jagd in Wolferode 1945 - 2015“. Bei Kaffee und Kuchen sowie kühlen Getränken wurden zahlreiche Gespräche geführt.

Der nächste Tag der offenen Tür wird am 13. September durchgeführt.

Dann werden zwei Wolferöder Hobbykünstler im Mittelpunkt einer Sonderausstellung stehen.

## Das Ortschaftsbüro Wolferode ist

donnerstags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Sprechzeit des Ortsbürgermeisters  
Donnerstag 17:00 Uhr - 18:00 Uhr

Sprechzeit des Ortsbürgermeisters  
gemeinsam mit dem Ordnungsamt  
jeden 4. Donnerstag im Monat  
von 17:00 bis 18:00 Uhr

**Freizeitkegeln für jedermann  
im Sportzentrum Wolferode, Wimmelburger Straße 19,  
jeden Freitag- und Samstagabend zu günstigen Preisen!**

Für Familien, Vereine, Firmen und Sportinteressierte bietet die moderne 4-Bahnen-Automatik-Kegelbahn mit Kunststoffbelag für Classic-Kegeln im Freizeitsport gute Möglichkeiten.

Anmeldungen sind im Ortschaftsbüro Wolferode,  
Tel.-Nr. 03475 637270,

donnerstags: 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
und in der Sportgaststätte Wolferode, Tel.-Nr. 03475 7739230,  
Mo./Di./Do./Fr., ab 17:00 Uhr und Sa., ab 13:00 Uhr möglich.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Jörg Gericke  
Ortsbürgermeister

## Neues Einsatzfahrzeug für die Feuerwehr der Partnerstadt Wolferode (Stadtallendorf)

Vom 26. - 27. Juni 2015 besuchte eine Abordnung der Ortsfeuerwehr Wolferode ihre Partnerfeuerwehr im hessischen Wolferode (Stadtallendorf). Diesmal stand das Zusammentreffen unter einem ganz besonderen Zeichen, denn die hessischen Kameraden und Kameradinnen weihten feierlich ihr neues Feuerwehrfahrzeug, ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W), ein. Am Freitagabend verbrachten wir gemeinsam mit unseren Freunden einen gemütlichen Abend und plauderten über bereits Erlebtes und über die bevorstehende Fahrzeugeinweihung. Am Samstagvormittag erkundeten wir dann mit der neuen Marburger Schlossbahn die Universitätsstadt an der Lahn. Neben dem bekannten Landgrafenschloss wurden auch die historische Altstadt und die St. Elisabethkirche besucht.



*Alle Kameraden aus Wolferode in Sachsen-Anhalt und Hessen vereint vor dem neuen Fahrzeug.*

Am Nachmittag fand dann die feierliche Einweihung des TSF-W vor dem Gerätehaus in Wolferode statt. Die Pfarrerin segnete die Kameraden und Kameradinnen und das Feuerwehrfahrzeug in einem Feuerwehrgottesdienst. Anschließend gab es kurze Grußworte vom Wehrführer, den Ortsvorsteher und unserem Ortswehrleiter, der ein kleines Präsent mit den besten Wünschen für das neue Fahrzeug übergab. Voller Erinnerungen und Eindrücke im Gepäck ging es dann am späten Samstagabend wieder nachhause und für

alle Beteiligten stand fest, dass es wieder eine gelungene Veranstaltung war und es ein baldiges Wiedersehen geben wird. So werden wir im August zu den Wolferöder Flugtagen (15. - 16.08.2015) eine kleine Abordnung in unserem Wolferode begrüßen können.

## Sommerfest in der Kindertagesstätte „Hasenwinkel“ in Wolferode



Einer der Höhepunkte im Jahr ist das Sommerfest, bei dem auch die künftigen ABC-Schützen verabschiedet werden. Zu diesem Fest hatte die Kita alle Mamas, Papas, Omas und Opas geladen, die auch zahlreich gekommen waren, um ihren Schützlingen die Daumen zu drücken. In diesem Jahr hieß das Motto „Zirkus“ und so marschierten die Artistinnen und Artisten in einem Wirbel von Konfetti und Seifenblasen in die Manege unter freiem Himmel ein. Es wurden die legendären „Wolferöder Wildpferde“ präsentiert. Weiterhin gab es artistische Höchstleistungen bei den „Leberwurstrollen“ und es gab Wippen- und Leiterakrobatik. Zwischendurch sorgten immer wieder tollpatschige Clowns für Erheiterung. Vor dem Finale sorgten die zauberhaften Prinzessinnen für Märchenflair im Zirkusrund. Viel Beifall ernteten die Künstler von den Zuschauern und gemeinsam feierten alle zusammen noch tief bis in die Nachmittagsstunden.

## Kulturelle Vorschau

### Ü30 im Wiesenhaus



Mit 30 Lenzen auf dem Kasten geht's erst richtig rund auf dem Dancefloor! Den Beweis liefert das Wiesenhaus Eisleben am 5. September mit seiner großen Ü30-Party, bei der DJ SKYtunes die heißesten Scheiben auf den Plattentellern kreiseln lässt, zu denen ihr je übers Parkett gewirbelt seid. In den Mixer kommen die Chartbreaker der vergangenen Jahrzehnte von den tighten 80ern über die trashy 90ies bis hin zu den tasty Hits des neuen Milleniums. Gewürzt mit einer ordentlichen Portion aktueller Fetenkracher, dürft ihr euch also auf einen scharfen Soundmix freuen, der euch absolut durchdrehen lässt. Kartenvorverkauf in der Touristinfo Eisleben.

## 10. Spaziergang auf dem Lutherweg Eisleben

**10. SPAZIERGANG  
AUF DEM LUTHERWEG**

**30. AUGUST 2015  
LUTHERSTADT EISLEBEN**

**SAMSTAG, 29. AUGUST**

19:30 Uhr **Konzert »Akustische Gitarren zwischen Jazz und Pop«**  
(Jost Falke, Eisleben)  
Eintritt: 10,- Euro, ermäßigt 8,- Euro  
St. Petri-Pauli-Kirche | Zentrum Taufe

15:15 Uhr **Auftakt zum Spaziergang auf dem Lutherweg**  
Musikalische Begleitung durch den Fanfarenzug 1973 Lutherstadt Eisleben  
Treffpunkt: Luthers Geburtshaus

**SONNTAG, 30. AUGUST**

14:00 Uhr **Ökumenischer Gottesdienst**  
St. Petri-Pauli-Kirche | Zentrum Taufe

ab 14:30 Uhr **Kaffee und Kuchen**  
Eislebenhof

ab 17:30 Uhr **Kulinarisches für Gaumen und Ohren, Musik mit Gregor und Band**  
Annenkirchplatz

22:00 Uhr **»Der Mond ist aufgegangen«**  
Gemeinsames Singen zum Ende des Spazierganges

*An den Stationen entlang des Lutherwegs erwarten Sie reichhaltige Angebote, und/oder werden mit dabei sein. Theater Eisleben.*

**LUTHERWEGSPAZIERGANG 2.0**  
www.zentrum-taufe-eisleben.de | www.martinluther.de  
www.lutherstadt-eisleben-mansfeld.de

Seit 2006 gehört es zur festen Tradition in der Lutherstadt Eisleben, dass am letzten Sonntag im August der „Spaziergang auf dem Lutherweg Eisleben“ stattfindet. Auch in diesem Jahr sind alle Interessierten eingeladen, gemeinsam mit den Einwohnern der Lutherstadt Eisleben auf dem Lutherweg zu spazieren.

Am Vorabend, d. 29.08.2015

Bereits am Vorabend öffnen sich die Türen der St. Petri-Pauli-Kirche | Zentrum Taufe zum Konzert „Akustische Gitarren zwischen Jazz und Pop“ (Jost Falke, Eisleben)

29. August 2015 | 19:30 Uhr

(Eintritt: 10,- €, erm. 8,- €)



Geboren am 21.09.1964 in Halle

1972 Gitarrenunterricht an der Musikschule in Merseburg

1985 Gitarrenstudium an der Musikhochschule in Weimar

1990 Abschluss als Diplomsolist für Konzertgitarre

ab 1990 Lehrtätigkeit an der Musikschule in Lutherstadt Eisleben für Konzert-, E- und Bassgitarre sowie Konzerttätigkeit in verschiedenen Bandprojekten

<http://www.jostfalke.de/>

### Programm am Sonntag, d. 30.08.2015

14:00 - 14:30 Uhr

Ökumenischer Gottesdienst

St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe

ab 14:30 Uhr

Kaffee und Kuchen

Eislebenhof (gegenüber Luthers Geburtshaus)

15:15 Uhr

Auftakt zum Spaziergang auf dem Lutherweg

Eröffnung und Begrüßung der Gäste durch Landkreis, Stadt, Stiftung und Kirche

Musikalische Begleitung durch den Fanfarenzug 1973 Lutherstadt Eisleben

Treffpunkt: Luthers Geburtshaus

16:10 Uhr

Traditionelles Gruppenfoto zu Füßen von Martin Luther

16:20 Uhr

Rast am Lutherbrunnen

16:20 Uhr

Wir gehen über den Vikariatsgarten zu Luthers Sterbehaus

Präsentation der Gruppenfotos aus vergangenen Jahren (2006 - 2014)

ab 17:30- 22:00 Uhr

Annenkirche mit Freiblick

Bergleute begrüßen die „Lutherwegler“

Informationen zur Annenkirche - Historisches und Gegenwart

durch Landeskonservatorin Dr. Ulrike Wendland

Fotodokumentation: Sanierung Annenkloster - Rinckart-Saal

Fotodokumentation: Spaziergänge auf dem Lutherweg Eisleben - Kirche  
 Kulinarisches für Gaumen - Spanferkel  
 Musik mit Gregor Majewski und Band  
 22:00 Uhr Gemeinsames Singen und Abendsegen „Der Mond ist aufgegangen“  
 Ende des Spazierganges

An den Stationen entlang des Lutherwegs erwarten Sie verschiedene Angebote, unter anderem wieder mit dabei ist das Theater Eisleben. Der Spaziergang auf dem Lutherweg ist eine gemeinsame Veranstaltung der Lutherstadt Eisleben, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt.

Am Freitag, dem 21. August 2015 wird Simone Carstens-Kant, Pfarrerin St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe an den Stadterrassen eine kleine Umfrage starten. Sie möchte mit dieser Aktion mit Passanten ins Gespräch kommen und über das spannende Thema: „Luthers Sprüche an den Wänden – Was fällt Ihnen zu diesen Sätzen ein?“ reden. Dazu wird Sie spezielle Sätze auswählen. Oder: „Welche Erinnerung haben Sie an diesen Ort?“. Dabei geht es um den Standort der jetzigen Stadterrassen. Hier wo ein Kino stand und der eine oder andere noch lebhaftere Erinnerungen mit diesem Ort verbindet. Sie möchten sich bereits jetzt äußern oder haben sogar noch Fotos, die sie zur Verfügung stellen möchten, dann senden Sie einfach eine E-Mail an: zentrum-taufe@kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de oder an presse@lutherstadt-eisleben.de  
 Wir fertigen eine Kopie der Fotos an.

## Kirchliche Nachrichten aus allen Gemeinden

### Evangelische Kirchengemeinde St. Andreas - Nicolai - Petri

#### Gottesdienste

##### 02.08., 9. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in der Andreaskirche mit Abendmahl

##### 09.08., 10. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst in der Petrikerche

##### 16.08., 11. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche mit Abendmahl

##### 23.08., 12. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst in der Petrikerche mit Abendmahl

##### 30.08., 13. Sonntag nach Trinitatis

14.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der Petrikerche, Eröffnung Spaziergang auf dem Lutherweg

**Heilig-Geist-Stift:** 14.08., um 10.00 Uhr

**Seniorenresidenz Alexa:** 28.08., um 16.00 Uhr

**Seniorenheim Oberhütte:** 28.08., um 15.15 Uhr

**Seniorenpflegeheim Antje:** 28.08., um 16.45 Uhr

**Pflegeheim St. Mechthild:** 14.08./28.08., um 10.00 Uhr

#### Kirchenmusik

- ORGELMUSIK ZUR MITTAGSZEIT in der St. Andreas-Kirche dienstags, 12.00 - 12.20 Uhr
- Chorprobe der Kantorei, mittwochs 19.30 Uhr im Petriergemeindehaus
- Sonnabend, 29. August, um 19.30 Uhr in der St. Petri-Pauli-Kirche  
Konzert am Vorabend des Spaziergangs auf dem Lutherweg  
Akustische Gitarren zwischen Jazz und Pop, Jost Falke – Gitarrere

#### Kinder und Jugend:

Zum **Kinder- und Konfi-Kirchen-Nachmittag** am **Dienstag, dem 01.09., um 17.00 Uhr** am **Andreaskirchplatz** sind alle Kinder (1. - 6. Klasse) und Konfirmandinnen und Konfirmanden (7. + 8. Klasse) mit ihren Eltern ganz herzlich eingeladen.

Wir wollen gemeinsam singen und spielen und die Zeiten für die Kindernachmittage und Vorkonfirmanden- und Konfirmandenstunden verabreden. Es ist wichtig, dass ihr dabei seid!  
 Bitte sagt diese Einladung auch weiter!

#### Junge Gemeinde

ab 03.09. immer donnerstags von 17.00 bis 19.00 Uhr  
 all diese Veranstaltungen im Andreasgemeindehaus, Eingang Kita, Andreaskirchplatz 12

#### Diakonie

- \* Rat und Hilfe bei persönlichen Problemen  
 donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Andreaskirchplatz 11, Tel. 03475 602144
- \* Eislebener Tafel (Verein für Soziokultur und Beschäftigung) - Rammtorstraße 37  
 Telefon 03475 747238
- \* Altengerechtes Wohnen und Altenpflegeheim „Heilig-Geist-Stift“, Hallesche Straße 38, Tel. 03475 9290
- \* Diakonieladen in Sangerhausen, Riestedter Straße, Tel. 03464 260705

#### Veranstaltungen und Vorträge:

- \* Männerkreis am 04.08., um 19.30 Uhr in der Suptur, Freistraße 21

#### Veranstaltungen St. Andreas-Nicolai-Petri

- \* **Frauenrunde** immer am 2. Freitag im Monat, um 20.00 Uhr in der Alten Lutherschule, Andreaskirchplatz 11, zu erfragen im Gemeindebüro (Tel. 602229)

#### Kirchengemeinde Volkstedt

Sonntag, 16.08., um 09.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 30.08., um 09.00 Uhr Gottesdienst

### Evangelisches Pfarramt St. Annen

#### August 2015

##### 02.08.2015, 9. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gemeinsamer Abendmahlsgottesdienst in der Andreaskirche

##### 09.08.2015, 10. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr mit Abendmahl Gottesdienst in der Annenkirche

##### 16.08.2015, 11. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Gottesdienst in der Annenkirche

##### 23.08.2015, 12. Sonntag nach Trinitatis

14.00 Uhr Kirchengemeindefest in Unterrißdorf

##### 30.08.2015, 13. Sonntag nach Trinitatis

14.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst in der Petrikerche zum Beginn des Lutherwegspaziergangs

#### Gemeindeveranstaltungen

##### Bibelkreis:

Freitag, 21.08.2015, um 15.00 Uhr bei Frau Humbert, Markt 34

##### Frauenkreis:

Mittwoch, 12.08.2015, um 14.00 Uhr im Michaelzimmer,

##### Hauskreis:

Dienstag, 22.08.2015, um 18.00 Uhr Sommerfest

##### Männerkreis:

Dienstag 04.08.2015, 19.30 Uhr in der Suptur, Freistr. 21

#### Landeskirchliche Gemeinschaft:

##### Gottesdienste:

Sonntag, 02.08./09.08./16.08./23.08./30.08.2015, 15.30 Uhr im Petriergemeindehaus

Bibelgespräch:

Jeden Dienstag, um 19.30 Uhr Petrigemeindehaus,

Gebetsstunde:

Jeden Montag, 18.00 Uhr, Leitung I. Schmidt

Hauskreis für junge Leute:

Jeden Montag, 20.00 Uhr bei I. + G. Kleier

**Evangelisches Pfarramt Osterhausen****August 2015****Gottesdienst Osterhausen:**

Samstag, 8. August, 17.00 Uhr Taizé-Singen in der Kapelle Sittichenbach

Sonntag, 23. August, 14.00 Uhr

Sonntag, 6. September, 14.00 Uhr

**Bastelkreis Osterhausen:**

ab September: jeden Donnerstag, ab 18.00 Uhr

**Gottesdienst Rothenschirmbach:**

Sonntag, 6. September, 10.00 Uhr

**Förderkreis Autobahnkirche:**

Sommerfest: Freitag, 31. Juli, 19.00 in Osterhausen

**Frauenchor:**

jeden zweiten Mittwoch, 19.30 Uhr in Osterhausen

**Für alle Gemeinden:**

Strandbadgottesdienst in Obhausen:

Sonntag, 16. August, 10.00 Uhr

**Christenlehre Osterhausen:**

ab Dienstag, d. 1. September, 14.15 - 16.15 Uhr, 1. - 5. Klasse

**Teenie-Kreis:** Samstag, 5. September, 15.00 - 18.30 Uhr

**Flötenunterricht:**

ab Montag, d. 31. August

**Christenlehre Rothenschirmbach**

ab Montag, d. 31. August, 15.45 - 17.00 Uhr, 1. - 4. Klasse

**Teenie-Kreis:**

Samstag, 5. September, 15.00 - 18.30 Uhr in Osterhausen

**Kath. Pfarrei St. Gertrud Eisleben****Eisleben****Pfarrkirche St. Gertrud Eisleben:****sonntags:**

10:00 Uhr Hochamt in der Pfarrkirche

**dienstags (außer am 04.08.)**

18:00 Uhr Eucharistische Anbetung

18:45 Uhr Abendmesse

**Samstag, 15.08.**

14:30 Uhr Beichtgelegenheit

**Samstag, 22.08.**

15:00 Uhr Hl. Messe zur „Diamantenen Hochzeit“ der Eheleute Renate und Oskar Spindler

**Gemeindehaus Eisleben:**

Scholarprobe: donnerstags, 18:30 Uhr

Jugend: freitags, 19:30 Uhr (ab 28.08.)

Messdienerstunde: samstags, 10:30 Uhr

Kolping: Donnerstag, 06.08., 19:30 Uhr

**Klosterkirche St. Marien Helfta:****sonntags**

08:30 Uhr Hl. Messe

17:00 Uhr Vesper

**Mittwoch, 29.07., 26.08.**

09:00 Uhr Hl. Messe der Pfarrei

**Freitag, 14.08.**

19:00 Uhr Vigilmesse mit Lichterprozession und Kräuterweihe; anschl. „Spätstück“

**Hedersleben****Samstag, 08.08., 22.08.**

16:00 Uhr Hl. Messe/Wortgottesfeier

**Volkstedt****Samstag, 01.08., 15.08., 29.08.**

16:00 Uhr Hl. Messe

**Hergisdorf****donnerstags**

08:30 Uhr Hl. Messe/Wortgottesfeier (nicht am 06.08.)

**sonntags**

08:30 Uhr Hl. Messe/Wortgottesfeier

**Donnerstag, 13.08.**

08:00 Uhr Eucharistische Anbetung und Hl. Messe

**Sittichenbach****Frauenkreis:**

15.00 Uhr jeden 1. Donnerstag im Monat

**Arbeitskreis Kirche „St. Maria“:**

19.00 Uhr jeden 2. Montag im Monat

**Samstag, 08.08.**

17:30 Uhr Hl. Messe

**Sonntag, 16.08.**

08:30 Uhr Hl. Messe zum Patronatsfest mit Kommunionjubiläum

**Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:**

Freitag, 31.07., 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild

Freitag, 14.08., 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift

Freitag, 28.08., 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild

Sonntag, 30.08., 14:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Beginn des Lutherspaziergangs

**Besondere Mess- und Türkollekten:**

Samstag/Sonntag, 22./23.08.15, Türkollekte für die Ortsgemeinden

Samstag/Sonntag, 29./30.08.15, Messkollekte für Partnerdiözesen

***Aktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten!******Bitte beachten Sie auch unsere Beiträge und Hinweise:***

-> unter: [www.sanktgertrud.net](http://www.sanktgertrud.net)

-> im Aushang, Pfarrbrief sowie in den Vermeldungen

**Evangelisches Pfarramt Polleben****Gottesdienste****für das Kirchspiel Polleben-Heiligenthal****Sonntag, 02.08.15**

09:30 Uhr Gottesdienst in **Polleben**

**Sonntag, 16.08.15**

10:30 Uhr Gottesdienst in **Polleben**

**Sonntag, 30.08.15**

14:00 Uhr Schulanfangsgottesdienst in **Heiligenthal**

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben

Tel. 03475 610110

Büro geöffnet:

montags und dienstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

und donnerstags von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

## Jehovas Zeugen

**-Versammlung Eisleben-  
August 2015**

**Königreichssaal**

**Biblische Vorträge für die Öffentlichkeit  
jeweils am Sonntag, um 09:30 Uhr**

<b>Datum:</b>	<b>Vortragsthema:</b>
02.08.	„Achtung vor Autorität ist ein Schutz“
09.08.	„Warum ist es ratsam, unseren Blick von wertlosen Dingen abzuwenden?“
16.08.	„Warum können Christen mit Glauben und Mut in die Zukunft blicken?“
23.08.	„Wo können wir in schwierigen Zeiten Hilfe finden?“
30.08.	„Vernünftig handeln in einer unvernünftigen Welt“

## Vereine und Verbände

### Heimatgeschichte

#### Unsere Turmuhren

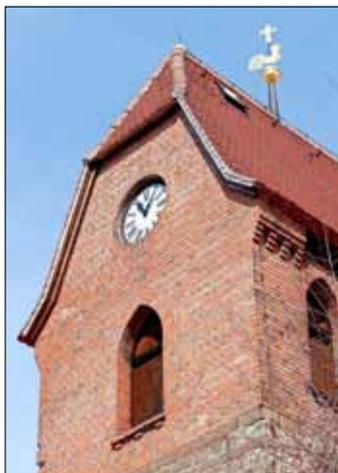


Das gehört zu den Besonderheiten des „Tages der Türme der Lutherstadt Eisleben“, es wird auch auf die besonderen, oft im Verborgenen zu findenden Schätze, hingewiesen. Waren das in den vergangenen Jahren die Kirchenglocken und ihre Inschriften, so wurden im Jahre 2015 das Interesse besonders auf die Turmuhren gelenkt. Die Zifferblätter der Uhren sind allgemein gut sichtbar, die Schlagwerke sind zu hören, die Schlagglocke selbst hängt dagegen schon mehr im Verborgenen, und das Gehwerk ist aus Sicherheitsgründen oft gar nicht zugänglich. Deshalb hat der Mansfelder Geschichts- und Heimatverein e. V. mit den in der Vorbereitung des Tages der Türme 2015 entstandenen Bildmaterial Collagen erstellt. Dazu erarbeiteten die beteiligten Heimatvereine Texte zur Geschichte der Turmuhren. Um diese Materialien möglichst Vielen zugänglich zu machen, beginnen wir heute mit der neuen Serie „Unsere Turmuhren“. Sollten Sie Ergänzungen oder Anfragen zu den einzelnen Orten haben, dann wenden Sie sich bitte an die Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, die diese gern an den Mansfelder Geschichts- und Heimatverein e. V. weiterleitet.

#### Unsere Turmuhren Teil 2

Lutherstadt Eisleben-Unterrißdorf

Standort: St.-Ludger-und-Maternus-Kirche  
Uhrwerk: Turmuhrenfabrik Ernst Meyer,  
Magdeburg-Sudenburg, 1874,  
installiert von  
Uhrmachermeister Kuhlmeier  
Eisleben, 1874, 1875



**Schlagwerk:**  
eine besondere Schlagglocke  
Bilder und Ansprechpartner:  
Pfarrer i. R. Frithjof Grohmann

Die Geschichte des Kirchturmes und der Turmuhr von Unterrißdorf hat Pfarrer i. R. F. Grohmann recherchiert. Dabei hat er folgendes herausgefunden:

Vor 1874 hatte der Kirchturm des Ortes noch eine andere Form, so der Eindruck auf alten Darstellungen. Er scheint in voller Höhe aus Natursteinen bestanden zu haben. Im

Jahre 1874 begann ein Umbau zu Gunsten einer Erweiterung nach oben. Vermutlich wurden zunächst einige Schichten der Natursteine abgetragen. Aus roten Klinkern entstanden zwei neue Ebenen: eine für den Glockenstuhl und eine höhere für die Turmuhr. Mit dem Umbau versah man den Turm mit einem 10 m hohen Dachreiter. In ihm hing die neue Schlagglocke für die Turmuhr. Die Turmuhr wurde 1874 für 180 Taler angeschafft und durch Uhrmacher Kuhlmeier aus Eisleben eingebaut. Allerdings entsprach diese zunächst nicht dem Kontrakt und musste ausgetauscht werden. Die jetzige Turmuhr mit Schlagglocke wurde am 13. August 1875 eingebaut.

Lehrer Beyer schrieb dazu in seiner Schulchronik: „Die ganze Uhrereinrichtung beläuft sich auf dreieinhalb hundert Taler, welches alles die hiesige Kirchkasse getragen hat“

Der Dachreiter mit der Schlagglocke wurde später zur Gefahr, da die Holzbalken morsch wurden. Auch das Gehwerk der Uhr wies irgendwann Defekte auf, die nicht behoben werden konnten.

Es war Bodo Menzel, der im Jahre 1969 die Turmuhr nach einer geraumen Zeit der totalen Ruhe wieder in Gang setzen konnte. Er hatte die Turmuhr repariert und aufgearbeitet und sich seitdem Jahrzehntlang um das Uhrwerk gekümmert. Einmal in der Woche musste das Werk gezogen werden.



Damals wurde die Schlagglocke nun mit im Glockenstuhl untergebracht. Der Dachreiter wurde am 19. April 1970 in einem ehrenamtlichen Einsatz abgebrochen.

Das Gehwerk ist seit August 2012 - statt nur mittels einer Leiter - über eine Treppe erreichbar, großzügig mit begehbare Fläche umgeben und durch ein großes Fenster bequem zu betrachten. Bestens geeignet für Besucher zum Tag der Türme, wurde doch die Umgebung zu einem

„urigen“ Stübchen mit Sitzgelegenheiten gestaltet, das zum Verweilen einlädt. Seit September 2012 müssen die schweren Gewichte nicht mehr per Hand gezogen werden, wie das seit über 135 Jahre wöchentlich nötig war. Jetzt wird die Uhr mit ihren alten Gewichten aller vier Stunden durch zwei Elektromotoren ein kleines Stück heraufgezogen. Außerdem wurde in das alte Werk eine elektronische Steuerung eingebaut, die per Funk täglich zweimal die Genauigkeit reguliert. Hierfür wird das große Pendel früh um 5 Uhr und nachmittags 17 Uhr kurz angehalten und präzise beim Funksignal der vollen Stunde wieder losgelassen. Zuverlässig beginnt daher das tägliche Abendgeläut um 18 Uhr nach dem 3. Uhrenschlag. Die früher gewohnte Ungenauigkeit auf Grund größerer Temperaturschwankungen gehört nun der Vergangenheit an.

Interessenten sind schon heute für den Tag der Türme im Mai 2016 zu einem bequemen Aufstieg auf den Turm eingeladen.

